BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Klaußner, Ignaz,

Vortrag über Industrie, Erwerb- und Gewerbwesen im Allgemeinen, dann über das Gewerbswesen in der königl. Haupt- und Residenzstadt München erstattet in öffentlicher Magistrats-Sitzung am 9. November 1848

München 1848

Bavar. 1455 li
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10375528-2

Bavar.
1455
li

Bavar. 1455 li

servato-
t erlaubt
Nur i benützbar

<36610455660015

<36610455660015

Bayer. Staatsbibliothek

Bavar. 1455 l
…servato-
… t erlaubt
… benützbar
Nur i…

<36610455660015

<36610455660015

Bayer. Staatsbibliothek

Vortrag

über

Industrie, Erwerb- und Gewerbwesen

im Allgemeinen;

dann

über das Gewerbswesen in der

königl. Haupt- und Residenzstadt

München,

erstattet in öffentlicher Magistrats-Sitzung

am 9. November 1848

von

dem rechtskundigen Magistrats-Rathe

Ignaz Klaußner

als Referenten.

München, 1848.

Gedruckt bei Joh. Georg Weiß.

Bavar. 1455 li

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

A19

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

Allgemeiner Theil.

Ueber Industrie, Erwerb- und Gewerbwesen im Allgemeinen 3

Gesellschafts-Charakter des Mittelalters und der neuern Zeit. Gesellschaftliche und iudustrielle Richtung beider 6

Aufgabe der gewerblichen Industrie. Verschiedene Wege zur Lösung derselben 12

Die Zunftverfassung des Mittelalters 13

Aufhebung der Zünfte und Einführung der Gewerbefreiheit in mehreren Staaten 15

Vortheile und Nachtheile der Gewerbe-Freiheit 16

Das Jahr 1848. Kampf zwischen dem System der Gewerbsbeschränkung und dem der Gewerbefreiheit. Streben nach Gewerbe-Ordnung 17

Lösung der gewerblichen und socialen Frage durch das deutsche Parlament 20

Schlußbetrachtung 21

Besonderer Theil.

Einleitung.

Das Gewerbwesen in der k. Haupt- und Residenzstadt München . . 26

Zweige des Gewerbewesens 29

Gewerbe. Leitende Grundsätze 30

Strafeinschreitung gegen Uebergriffe in Gewerbsbefugnisse 33

Zahl der Gewerbe, deren Vermehrung und Verminderung 33

Freie Erwerbsarten (Lizenzen) 38

Entstehung des Lizenzen-Wesens 38

Die Stellung freier Erwerbsarten im Gewerbwesen 40

Grundsätze und Verfahren bei Lizenzen 41

Lizenzscheine 43

Ueberwachung und Evidenthaltung der Lizenzen-Kataster 44

Die Frage der Wichtigkeit und des Einflusses der Lizenzen auf die Gewerbe und sonstigen Zustände 45

Fälle, in denen Mißbrauch mit Lizenzen möglich 47

	Seite
Lizenzen für polizeiliche Zwecke	50
Zahl der Lizenzen	50
Gewerbsprivilegien betreffend	50
Zahl der bestehenden Gewerbsprivilegien	54
Niederlage gewerblicher Fabrikate	55
Vorübergehende Bewilligungen	56
Gewerbstransferirungen	57
Schluß	58

Beilage A. Verzeichniß der Gewerbe in der k. Haupt- und Residenzstadt München.

Beilage B. Vergleichende Zusammenstellung der Zahl mehrerer Gewerbe verschiedener Hauptstädte und anderer Städte.

Beilage C. Summarische Zusammenstellung der Gewerbe der königl. Haupt- und Residenzstadt München.

Einleitung.

§. 1.

Möge mir als Referenten über das Gewerbewesen unserer Stadt vom hohen Magistrate gestattet seyn, in dem Momente, wo durch die Oeffentlichkeit unserer Sitzungen zwischen dem Magistrate und unserer Bürger= und Einwohnerschaft ein neues Band des Vertrauens geknüpft werden soll, über das Gewerbewesen im Allgemeinen, ferner über den numerischen Stand der in unserer Stadt befindlichen Gewerbe und sonstigen gewerblichen Befugnisse, insbesondere aber über die uns leitenden Grundsätze Einiges bemerken zu dürfen.

Es dürfte solches schon um deßwillen am Orte seyn, weil namentlich und insbesondere das Gewerbewesen eine derjenigen Sphären der magistratischen Verwaltung bildet, welche mit einem großen Theile unserer Bürger und Einwohner gerade in deren wichtigsten Interessen, nämlich in den großen Fragen der Gründung und Verbesserung der bürgerlichen Subsistenz in tagtäglichem Rapporte steht, mittels welchem eben dadurch der Magistrat mit demselben recht eigentlich in organische Verbindung und Stellung gebracht erscheint, welche intensiv und extensiv dadurch um so lebendiger erhalten wird, daß der einer Erwerbsquelle Be=

dürftige — von jeher an die sorgsame Vormundschaft der ihm vorgesetzten Verwaltungsbehörde, und an die Vorstellung gewöhnt, daß diese möglichst für ihn sorge, — in der Regel zunächst sich an diese wendet, bei ihr Rath oder Hilfe sucht.

Allein nicht blos wegen dieses ununterbrochenen Rapport-Verhältnisses dürfte heute ein Wort hierüber angemessen, sondern ein solches insbesondere deßhalb am Orte seyn, weil durch einen, wenn auch nur in allgemeinen Zügen, dargebotenen Ueberblick über die wichtigsten Momente unseres Gewerbelebens, vorzüglich aber durch ein näheres Bekanntwerden mit den vom Magistrate befolgten Grundsätzen — vielleicht manche irrige Ansicht berichtiget, manches Urtheil gemildert, ja nach manchen Richtungen hin vielleicht sogar ein Verständniß erzielt oder eingeleitet, in jedem Falle aber die Ueberzeugung begründet werden dürfte, daß der Magistrat in Ausübung der ihm durch die Verfassung in die Hand gelegte advocatia suorum — von dem redlichen und warmen Streben beseelt ist, die Interessen unseres Gemeindelebens auch in pflichtmäßiger Handhabung des Gewerbepolizeiwesens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, und im Geiste der Gesetze und der Humanität nach allen seinen Kräften zu fördern.

Allgemeiner Theil.

§. 2.

Ueber Industrie-, Erwerb- und Gewerbwesen im Allgemeinen.

Ich erlaube mir, ehe ich auf das Gewerbewesen unserer Stadt und auf die Grundsätze eingehe, welche wir als Vollzugsbehörde in Handhabung der Gewerbspolizei nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, und im Geiste unserer Gesetzgebung befolgen zu müssen glauben, über Industrie- und Erwerb-Wesen im Allgemeinen, dann über die Stellung des Gewerbewesens im Mittelalter, in der neuern und in unserer Zeit einige Worte voranzuschicken. —

Unter dem Ausdrucke „Gewerbswesen" verstand man im Mittelalter nur jenen Gewerbsbetrieb, welcher durch die Zunftverfassung regulirt wurde, und was man „Handwerk" zu nennen pflegt.

Seit in Frankreich durch die Physiokraten, und gleichzeitig in England durch Adam Smith, die Regulirung der Erwerbsverhältnisse der Völker nach staatswirthschaftlichen Grundsätzen in Anregung gebracht wurde, — seit die Wissenschaft der Physik, der Chemie, der angewandten Mechanik und gewerblichen Technik in ihren erstaunungswürdigen Resultaten in allen Gebieten des materiellen Lebens immer allgemeinere Anwendung gewonnen hat, und frühere Zustände hierdurch bereits mächtig verändert worden sind, bildete sich — mit den Grundsätzen der Nationalwirthschaft für die Bewirthschaftung des ganzen Nationalvermögens mit dem Fortschritte der Wissenschaft Hand in Hand gehend — immer mehr und mehr das Streben aus, das Gewerbswesen zum Erwerbwesen zu erweitern, und die Be-

griffe von Industrie und Gewerbwesen auf die Gesammtthätigkeit aller Volksklassen auszudehnen, welche sich mit Erzeugung jener physischen Bedürfnisse befassen, die nicht als Rohprodukte durch den Ackerbau und die Viehzucht gewonnen werden.

Unter Industrie im weitesten Sinne ist der Erwerb aller Klassen der Gesellschaft, die Thätigkeit des Gelehrten so gut wie die des Fabrikanten und Gewerbsmeisters, des Gehilfen und des Taglöhners in den Kreis desselben aufgenommen, — ist unter Industrie die ganze Thätigkeit des Volkes zu verstehen, mit welcher es seine physischen und selbst die geistigen Bedürfnisse befriediget, indem sie überall als Zweck oder Bedingung des Gewerbes oder Erwerbes erscheint.

In diesem Sinne ist, da Erwerb und Gewerb die Bedingungen und Verhältnisse sind, unter welchen ein Volk die Bedürfnisse des Lebens herbeischafft, indem es Arbeit und Intelligenz mit den Kräften der Natur verbindet, Industrie die organische Grundlage der Staatenbildung, die Basis alles Staatenlebens.
(Beislers Betrachtungen über das Gewerbswesen pag. 123.)

In dem angeführten Sinne ist, wie Gustav Höffken sagt, Industrie nichts Anderes, als das Streben des Menschen nach Begründung der Herrschaft über die Natur, um diese seinen Zwecken dienstbar zu machen; — sie ist in diesem Sinne selbst die Begründung der Geistesherrschaft über die materielle Welt. — Geht nun schon aus dem erhabenen Zwecke der Industrie die Wichtigkeit derselben hervor, so tritt diese um so sprechender vor Augen, wenn gewürdiget und erkannt wird, um wie vieles durch die Industrie die gesellschaftlichen Zustände des Lebens bereits

verbessert worden sind. Wer könnte die Segnungen und Früchte dieser alle aufzählen!

Vergleichen wir nur die Zustände der früheren Jahrhunderte mit den jetzigen!

Es sei erlaubt nur Einiges anzuführen:

Im Jahre 1234 bestanden die königlichen Betten in London noch aus Strohsäcken.

Zur Zeit der Königinn Elisabeth schlief in England noch ein Zehntheil des britischen Volkes auf hölzernen Pritschen und hatte einen Klotz zum Kopfkissen.

Das Schlafzimmer der Königin wurde täglich an die Stelle der heutigen Fußteppiche mit frischen Binsen bestreut.

Heinrich der VI., erzählt Voltaire, frühstückte ein Glas Wein, weil damals weder Thee, noch Chocolade, noch Kaffee zu haben war, (de Say Oec. pol. prat. III. S. 36. II. S. 98) während der Zucker nur Unzenweise in den Apotheken verkauft wurde, wie jetzt Chinarinde.

Man vergleiche ferner die zum häuslichen Comfort gehörige Einrichtung, dann die Lebensweise eines Bürgers vor 100 Jahren mit der gegenwärtigen!

Durch Vermehrung und größere Wohlfeilheit der Produkte sind auch dem minder Bemittelten Güter zugänglich geworden, die er ohne jene entbehren müßte!

Mit der Begründung der Geistesherrschaft über die materielle Welt gehen Wohlbefinden und Civilisation Hand in Hand und halten miteinander gleichen Schritt; denn die Geschichte, sagt Lüder, (Nat. Oek. 1. S. 27) kennt auch nicht ein einziges Volk, welches unthätig, arm und cultivirt zu gleicher Zeit gewesen wäre; sie kennt aber auch kein edles Volk, das nicht im Schooße der Wohlhabenheit lebte, welche eigene Industrie schuf.

Dabei ist es auch eine anerkannte Wahrheit, „daß zwischen Wohlhabenheit und Bildung eine innige Wechselwirkung besteht, und daß namentlich die Sittlichkeit, die auf dem Bewußtseyn der Würde der Persönlichkeit beruht, durch die Armuth sehr gehemmt wird."

Dr. Scheidler.

Wenn die Befriedigung der Bedürfnisse zur Selbsterhaltung und die Erhöhung des materiellen Wohles und der gesellschaftlichen Zustände die Aufgabe der Industrie zu allen Zeiten war und seyn wird, — so finden wir, daß dieser Aufgabe allenthalben im Geiste ihrer Zeit die demselben entsprechende Lösung geworden sei.

§. 3.

Gesellschafts-Charakter des Mittelalters und der neuern Zeit. — Gesellschaftliche und industrielle Richtung beider.

Wie jede Zeit und jedes Gebilde nur aus den Verhältnissen und Bedingungen, aus welchen sie hervorgegangen, richtig erkannt und beurtheilt werden kann, so dürfte es nicht unangemessen erscheinen, einige Blicke in die Zeit der Vergangenheit zu thun, und nur einige der wichtigsten Faktoren — wenigstens anzudeuten, durch welche auf dem weiten Gebiete des Erwerbs- und Gewerbswesens die bereits eingetretenen, in die gewerblichen und in die socialen Zustände tief eingreifenden und weithin wirkenden Veränderungen herbei geführt, und durch welche neue Zustände eingeleitet worden sind. —

Hatte das Mittelalter durch den Einfluß des Christenthums und der christlich- germanischen Ideen den Druck der Sklaverei gelöst und in dem System des Feudalismus, der Leibeigenschaft, des Zunftverbandes ꝛc. das gelindere

Prinzip des Nexus oder der Abhängigkeit in allen Beziehungen des gesellschaftlichen Lebens an deren Stelle gesetzt, unter dessen Herrschaft die Geschlossenheit der auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit basirten in hierarchischer Unterordnung gegliederten partikularen Verhältnisse die Subsistenz aller Glieder jener in kleineren oder größeren Ringen aufsteigenden Kette — wenigst bis auf die Nothdurft — sicherte, und ein gänzliches Verkommen des Einzelnen nicht wohl zuließ, so waren es die neuern Jahrhunderte, welche auch jenen mittelalterischen Nexus allmählig verdrängten, und statt dieses Gesellschafts-Prinzipes die volle Freiheit der Person, des Eigenthums, der Gewerbe 2c. nebst der humanistischen individuellen Geltung 2c. proklamirten, durch welches Heraustreten aus dem Nexus, aus der geschlossenen Gliederung das Individuum zwar frei wurde, persönliche Selbstständigkeit erlangte, aber eben dadurch zugleich auf sich selbst angewiesen, sich selbst überlassen, in seinen Subsistenz-Verhältnissen mehr oder minder verlassen und dem Zufall Preis gegeben, — mit einem Worte: frei, aber isolirt ward.

Man vergleiche nur die Sklaverei und den Zustand der Sklaven in der blühendsten Zeit des Alterthums, deren Summe sich auf ⅓ der gesammten Bevölkerung belief, für deren leibliches Wohl anerkannter Massen von Seite der Herren, die sie nähren mußten, besser gesorgt war, als für die Mehrzahl derer, die im Besitze der Freiheit waren, mit der Erscheinung unserer Zeit des industriellen Materialismus, in welcher nach **Dr. Schmid**;

(Ueber die Zukunft der arbeitenden Klassen und die Vereine für ihr Wohl. Berlin 1845.)

in den blühendsten Staaten Europas eben jener dritte Theil

der Bevölkerung nun aus hilfsbedürftigen und bettelnden Freien besteht; — man vergleiche das Loos jener im Interesse ihrer eigenen Herren wohlgenährten, oder aber doch vor dem Hungertode gesicherten Sklaven des Alterthums, so wie das der Leibeigenen und der dem Zunft-Nexus Angehörigen des Mittelalters mit dem Loose der Hunderttausende in den Kampf einer maaßlosen Conkurrenz geworfenen einzelnen Freien; vergleiche es mit dem Loose der Massen von sogenannten Proletariern, dann von Fabrikarbeitern unserer Zeit auf dem Festlande, namentlich und insbesondere aber desjenigen Landes, das sich rühmt, die Wissenschaft des materiellen Wohlseyns am meisten vervollkommnet zu haben, und welches

nach Eugen Buret, (de la Misère des classes labourieuses, gekrönter Zeitschrift)

dann

nach Lord Ashleys (Ueber das Fabriksystem Englands)

zehnjähriger Beobachtung und dessen Schilderung in seiner Hauptstadt mit mehr als 230,000 Menschen, die des Morgens nicht wissen, wovon sie den Tag über zu leben haben, insbesondere aber in den Fabrikstädten Manchester, Liverpool, Bristol, Leeds, Glasgow &c. &c. und welches in seinen Kohlenminen eine Masse von Gräueln, von Noth, Elend, von physischer und moralischer Entartung verhüllt, welche die reichste Phantasie nicht grauenvoller zu beschreiben vermöchte, und welche eine frühere Zeit, in solch massenhafter Zahl von Nothleidenden, von — eigentlich gesagt: Hungernden — nicht gekannt hat.

So hat — nach Lord Ashley — in Liverpool der siebente Theil der Bevölkerung von 40,000 Seelen kein Asyl,

als in den Kellern, und 5,000 Familien sind noch gut daran, daß sie sich in den Höfen lagern dürfen. — In Bristol hatte (im Jahre 1843) von 2,800 Familien jede nur Eine Kammer; — die gleiche Beobachtung machte Ashley in Nottingham und Newcastle. — In Manchester haben 2,000 Familien kein Bett und leben 8,666 Personen, die in der Woche auf ein Einkommen von 1 Schilling und $2\frac{1}{2}$ Pence ($43\frac{1}{2}$) beschränkt sind. — In Corriston in Irland sind nach Weil (der Staat und die Industrie 1843) von 11,670 Einwohnern 7840 auf 2 Sous täglich angewiesen; — 4,000 derselbeu haben fast keine Kleider anzuziehen und schlafen auf Stroh; — nach Buret und Dr. Kay besitzen nicht selten Familien kein Stück Hausgeräthe, selbst nicht Bretter, um ihre Streu darauf auszubreiten, und sind ganze Familien in ein feuchtes Kellerloch zusammen gepfercht, wo häufig alle Alter und Geschlechter unter einem Lappen auf einer Streu, und nicht selten 3—4 Kranke unter Einer Decke liegen. — Wahrlich! Blüthen eines gräßlichen Aussatzes gesellschaftlicher Zustände unsers Jahrhunderts im civilisirten Europa!! — —

Sind die obenangedeuteten Wirkungen des modernen Gesellschafts-Prinzipes der Individualfreiheit, deren schädlichen Folgen vorzubeugen einmal verabsäumt ward, in der That trauriger und betrübender Art; — liegt die Kluft, welche der hiedurch erzeugte Gegensatz von Reich und Arm immer weiter und schroffer auseinander trieb, hie und da selbst in wahrhaft schreckbarer Gestalt vor Augen, so dürfte von derselben leitenden Hand der Menschengeschicke, welche jene, der Menschennatur unwürdigen Feßeln der Sklaverei und Unfreiheit brach, auch eine Ueberbrückung zu andern beßern Zuständen zu hoffen, und es dürfte, wenn

nicht," wie obiger **Dr. Schmid** sagt: „die Zeichen der Zeit gänzlich trügen und Untergang ist, was als Aufgang erscheint," — dem Fortschritt des Christenthums und der sittlichen Freiheit des Menschengeschlechtes überhaupt vorbehalten seyn, der mit der Freiheit gegebenen Isolirung und Verlassenheit der Einzelnen zu begegnen, und an die Stelle jener Abhängigkeits-Verbande, welche dem Einzelnen in allen Fällen der dringendsten Noth Schutz gewährten, sei es in partikularen Nexus-Verhältnissen, — als welche sich die Associationen der Neuzeit ankündigen, — oder in irgend einem andern allgemeinen Schutzsysteme ein der Anforderung und den Formen unsers Jahrhunderts entsprechendes **Vinculum tutelae dominans** zu schaffen, um auf solchem Wege den Einzelnen resp. Vereinzelten organisch dem Staatsganzen zu verbinden, und dadurch einem bedeutsamen socialen Bedürfnisse unserer Zeit abzuhelfen. —

Wie die christliche Philosophie des vorigen Jahrhunderts auf dem Gebiete des religiösen, des moralischen, politischen, und socialen Lebens der Anerkennung der moralischen Persönlichkeit und der persönlichen, individuellen Geltung die Bahn brach, und dieser selbst durch die Gesetzgebungen allmählig mehr und mehr Ansehen und Wirksamkeit verschaffte; so war es auf dem Felde des materiellen Lebens einmal die sich immer mehr und mehr entwickelnde Idee der freien Anwendung und freien Bewegung der Kräfte des Einzelnen, der Entfeßlung der Arbeit und des Fleißes, welche extensiv und intensiv immer mehr und mehr wachsend in der unbeschränkten Gewerbefreiheit und der von dieser geschaffenen maaßlosen Concurrenz, diesem ununterbrochenen Kriege Aller gegen Alle, als die höchste Spitze jener Idee auftrat; — so waren es ferner die

von keinem früheren Jahrhunderte gekannten, ja nicht einmal geahnten Fortschritte der Wissenschaften, die zunächst in der Maschinenkraft, die zur Zeit in England allein weit über 500 Millionen Pferdekraft repräsentirt, und Millionen Menschenhände ersetzt, und welche in dem kolossalen fabrikmäßigen Gewerbstrieb mittels Maschinen mit einer fast ins Unendliche vermehrten Arbeitstheilung; welche ferner in der Erfindung der Dampfkraft und der Eisenbahnen, dieser Länder und Völker-Verbindungs- und Civilisations-Wege, — neue und riesenhafte Mächte schufen, die als allgemeine und mächtige Momente und Hebel manche frühern physischen und geistigen Zustände und Verhältnisse bereits verändert und umgestaltet haben, und die, da ihre Wirkung noch fort dauert, wohl geeignet sind, am Lebensbaume unserer gesellschaftlichen und gewerblichen Zustände manche neue Zweige und Blüthen zu treiben, deren Früchte übrigens leider nur gegen geringere oder größere Opfer zu reifen pflegen, indem mit jedem Uebergange, mit jeder großen Umwandlung, selbst zum Guten, zumal für die ersten Stadien der Entwicklung meist große Uebel verknüpft sind.

Diesen allgemeinen wichtigen Faktoren im Umschwung der Verhältnisse dürfte endlich ein weiteres Moment gleich gebietender Natur, nämlich die seit mehr als dreißig Friedens-Jahren allenthalben rasch zunehmende Bevölkerung, oder aber vielmehr das damit gegebene unabweisliche Postulat der Vermehrung der Nahrungsquellen für jene beizuzählen seyn, indem jenes postulirende Moment unzweifelhaft nicht nur eines der wichtigsten, sondern auch eines der schwierigsten Probleme für die bestehende Gesetzgebung bildet. —

§. 4.

Aufgabe der gewerblichen Industrie. Verschiedene Wege zur Lösung derselben.

Wenn nun Industrie, und namentlich gewerbliche Industrie die Befriedigung der Bedürfnisse zur Selbsterhaltung und zur Erhöhung der Zustände materiellen Lebens in möglichst vollkommener Art und Weise zum Gegenstand ihrer Aufgabe hat, so dürfte hier die Frage seyn, auf welchen Wegen die Lösung jener versucht und erstrebt worden ist, und mit welchen Erfolgen.

In dieser Beziehung geben sich insbesondere zwei wesentlich von einander verschiedene Richtungen kund, nämlich die mittelalterliche, aus welchen die Zunftverfassuug hervorging, und die der Gewerbefreiheit in der neueren Zeit.

Beide Richtungen sind Ergebnisse der Gesellschaftsprinzipien ihrer Zeit. Die erstere, die Zunftverfassung, war aus dem Prinzipe des auf Schutz und gegenseitige Hilfeleistung beruhenden geschlossenen Nexus; die letztere, die Gewerbefreiheit, wo sie zur Herrschaft gelangte, aus dem Gesellschaftsprinzipe der Neuzeit, nämlich aus dem Prinzipe der persönlichen Freiheit und Unabhängigkeit, aus dem Prinzipe der freien Anwendung der Kräfte hervorgegangen.

Wir wollen versuchen, das eigenthümliche Wesen, die Bedingungen, die Vortheile und Nachtheile jener beiden Richtungen, nämlich der Zunftverfassung und der Gewerbefreiheit, wenn auch nur in den allgemeinsten Grundzügen, anzudeuten und dieselben einander gegenüberzustellen.

§. 5.

Die Zunftverfassung des Mittelalters.

Im Mittelalter lag die Aufgabe der Befriedigung des Bedürfnisses des Publikums mit gewerblichen Fabrikaten in den Händen der Innungen und Zünfte, welche eine aus den Gewerbsmeistern selbst hervorgegangene Zunftverfassung der freien Städte jener Zeit enge unter sich verband.

Die Zunftverfassung muß auch als die wesentlichste Organisationsform für den gesammten dritten Stand in Deutschland, also als die Grundlage für das ganze freie Bürgerthum betrachtet werden.

Die ganze Zunftverfassung war ein Schutzsystem, welches sich dadurch charakterisirte, daß zur Sicherung der Interessen der Gewerbe und des Bestandes des Gewerbenexus mittels mehrfach zusammenwirkender Mittel wohlbemessene Anordnungen und Maßregeln getroffen wurden, als

1) Zur Sicherung des Unterhaltes, wohin gehören: Anordnungen zur Einengung der Konkurrenz des Angebotes behufs der Verhinderung der Uebersetzung von Gewerben; ferner die Erschwerung des Meisterwerdens, die Käuflichkeit der Gewerbe 2c.

2) Zur Sicherung der Erhaltung und Erhöhung der Gewerbsgeschicklichkeit, zu welchem Zwecke Lehr- und Wanderzeit, die Anfertigung des Meisterstückes 2c. vorgeschrieben war; endlich wurden

3) Zur Weckung des Gemeinsinns durch Unterstützung verarmter Gewerbsgenossen und Wittwen, zur Bewahrung der Achtung vor den Genossen und zum Antriebe ehren-

haften Lebenswandels mehrfache Einrichtungen getroffen, welch letztere, so lange sie nicht in Mißbräuche ausarteten, wegen der moralischen Wirkungen in socialer Beziehung unstreitig die schönste Seite des Zunftwesens bildeten, deren Wiederbelebung in zeitgemäßer Form in gewissen Beziehungen als eine lebendige Schule des bürgerlichen Lebens, des Familienlebens und des Meisterlebens, — die „das Meisterhaus" im bayerischen Gewerbsfreund Nr. 12 trefflich wieder giebt, und welche wohl kaum durch etwas anderes zu ersetzen wäre, — in den segensreichsten Früchten für das sociale Leben zu begrüßen seyn dürfte.

Die Zünfte haben die Idee nothwendiger Beschränkung der Gewerbsthätigkeit im Staate verwirklicht.

(Kleinschrod, Beitr. z. deutschen Gem.-Ordn. pag. 32.)

Sehr treffend findet sich der ideale Zustand der Zunftverfassung geschildert mit den Worten:

„Der Zünftige erscheint nicht blos als Arbeiter, er ist auch untergeordneter Gesetzgeber, Lenker der Industrie, Glied einer privilegirten Gesellschaft, Schiedsrichter in Gewerbsangelegenheiten und Sittenrichter seiner Untergeordneten. Er ist autorisirter Lehrer, Unternehmer eines Geschäftes, und dadurch Versorger der ihm dienenden Arbeiter."

(Mayer, Vers. einer Entwickelung der relativen Ansichten des Zunftwesens. Augsburg 1814.)

Durch jene Institutionen wurden die Innungen und Zünfte vermöge ihrer intensiven Kraft und ihrer in ihrem Innern festverbundenen Gestaltung groß, und wurden hierdurch zum herrschenden Elemente, so daß sie theils wegen ihrer autonomischen Stellung, theils wegen der meist aus Schuld der Obrigkeiten allmählig eingerissenen

Mißbräuche drei Jahrhunderte lang selbst die ernsteste Aufmerksamkeit der Reichsstände auf sich zogen.

§. 6.

Aufhebung der Zünfte und Einführung der Gewerbefreiheit in mehreren Staaten.

Die Macht der Autonomie der Zünfte und Innungen dauerte fort, bis die Landesherrlichkeit mehr und mehr erstarkte und jene allmählig auf diese überging.

Inzwischen wurden, wie schon am Eingange bemerkt ward, auch in Folge der immer mehr verbreiteten Lehre der Physiokraten und des Adam Smith, dann der Lehre von den Menschenrechten, die ihren Einfluß auch auf das Gewerbewesen ausübte, die Institutionen der Zünfte in den meisten europäischen Ländern, insbesondere aber durch die Stürme der französischen Revolution in ihrem Fundamente auf's mächtigste erschüttert, und wurde erst in den letzten Decennien in Deutschland an ihre Umgestaltung gegangen, in welch veränderter Form die Zünfte in mehreren deutschen Staaten noch fortbestehen.

Bereits im Jahre 1776 wurde unter Turgot die Aufhebung der Zünfte dekretirt, diese Dekretur aber noch im selben Jahre wieder zurückgenommen.

Die Revolution hob sie endlich wieder auf, und die Zünfte wurden in Frankreich nicht wieder hergestellt.

Die Schweiz that 1798 dasselbe; Holland, Neapel, Westphalen folgten dem Beispiele.

Auch Bayerns Hofrath trug im 16. Jahrhunderte auf gänzliche Aufhebung des Zunftwesens an, und dessen erster Maximilian löste einige Bande desselben.

Preußen führte im Jahre 1810 allgemeine Gewerbe-

freiheit ein, welche übrigens durch das im Jahre 1845 erschienene Gesetz wesentliche Modifikationen erhielt.
(Beisler, Betrachtungen über Gewerbwesen. pag. 90—91.)

Außer obigen Staaten ward auch von anderen deutschen Staaten Gewerbefreiheit, das Patentsystem, eingeführt.

§. 7.

Vortheile und Nachtheile der Gewerbefreiheit.

Für das System der Gewerbefreiheit, des Patentsystems, werden im Wesentlichen folgende Vortheile angeführt: daß

a) das ausgedehntere Mitbewerben den Käufern bessere und wohlfeilere Gewerbswaaren schaffe,

daß

b) die Gewerbe wenigstens theilweise mit mehr Kunst betrieben, und

daß ferner

c) die Zahl der Gewerbsarbeiten, sowie das ganze Güter-Erzeugniß vergrößert, und

d) manche bisher unbenutzte Nahrungszweige durch freieren Wetteifer aufgefunden und hierdurch die Nahrungsquellen vermehrt werden.

Allein die Segnungen der Gewerbefreiheit sind theils durch die bezüglich der Frage überwiegender Vortheile der Gewerbefreiheit vor dem System der Gewerbebeschränkung sich einander entgegenstehenden verschiedenen Urtheile der Gelehrten, von denen sich vielleicht eben so viele gegen als für die Einführung jener aussprechen,
(Rau's, Volkswirthsch. polit. Bd. 2 pag. 270 bis 271.)
theils und insbesondere aber durch die Erfahrungen derjenigen Staaten in Frage gestellt, in welcher diese besteht,

indem die Folgen der Gewerbefreiheit, soferne solche sich erfahrungsgemäß als nothwendige derselben darstellen, sich in zunehmender Verarmung und in Entsittlichung der gewerbetreibenden Klasse äußern.

So haben mehrere preußische Provinzialstände, und darunter namentlich die Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafenthums Niederlausitz auf dem Landtage von 1831 um Einführung einer spezifizirten Gewerbe-Ordnung gebeten, und insbesondre angeführt, „daß die Klagen über die Folgen einer ungemessenen Gewerbefreiheit, deren Nachtheile selbst die des ehemaligen Zunftzwanges noch übersteigen, sich immer erneuern und vermehren, und die Verarmung und Sittenlosigkeit fortwährend zunehme."

(Huwald über Gewerbefreiheit u. Gewerbeordn. Altenb. 1834.)

Dieselbe Bitte stellten bekanntlich in neuerer Zeit die Bürger von Köln an den König von Preußen. —

So führt Blesson

(über Gew.-Ordn. und Gew.-Freiheit. Berlin, 1832)

auffallende Beispiele an über das gesunkene Ansehen der Meister, ihren Mangel an Einfluß auf Lehrlinge und Gesellen, den ungebundenen Lebenswandel der Letzteren und das voreilige Drängen zum Gewerbsbetrieb, dessen Folge Verarmung sei.

§. 8.

Das Jahr 1848. Kampf zwischen dem Systeme der Gewerbebeschränkung und dem der Gewerbefreiheit. Streben nach Gewerbe-Ordnung.

Der welthistorische Moment des Jahres 1848, —

der nicht allein den alten politischen, sondern auch den alten socialen Bau in seinen Grundfesten erschütterte, an dessen Stelle ein neuer Bau des politischen und socialen Lebens aufgerichtet werden solle, konnte die Interessen desjenigen Standes nicht unberührt lassen, dessen Beruf es ist, durch Produktion und Handel die Bedingungen des materiellen Lebens herbeizuschaffen.

Es stehen sich dießfalls in Deutschland, wie es scheint, besonders zwei Parteien feindlich gegenüber, nämlich diejenigen, welche sich bereits im Besitze von Gewerben befinden,— sei es unter dem Schutze der modifizirten Zunftverfassung oder unter der Herrschaft des Patentsystems, — und diejenigen, welche nach solchen oder aber nach Erwerbsquellen verlangen zur Gründung oder zur Erleichterung ihrer Subsidenz, wobei von den letztern ein gleicher Anspruch auf Erwerb durch Arbeit, um zu leben, immer dringender geltend gemacht wird.

Dieser Kampf, wie nur im Vorübergehen bemerkt werden will, manifestirt sich auch dahier in unserm Wirkungskreise fast tagtäglich vor unseren Augen in drängendem, oft ungestümen Verlangen nach Erwerbsquellen einer, und in der Abwehr unbemessener Vermehrung unserer Gewerbe andererseits, wodurch die Gewerbspolizeibehörde sich in die peinlichste Lage gebracht sieht.

Wir fühlen hierbei nicht selten die von dem Abgeordneten Dörtenbach in der würtembergischen Kammer gesprochenen viel sagenden Worte: „daß es viel härter sei, einen Arbeitsuchenden abweisen zu müssen, als einen Bettler." — Das Recht zu arbeiten ist so heilig, als das Recht zu leben. —

Wir wollen nicht zu schildern versuchen die Jammer-

scenen der Noth und die eindringlichen Bitten um Erwerb und um die Bewilligung hiezu. —

Die erstere der obigen Parteien, nemlich die der Zunftgewerbe und resp. der Gewerbevereine verlangen mehr Schutz, größere Sicherung ihrer gewerblichen Existenz als sie sich zur Zeit zu erfreuen haben; sie streben zugleich nach einer zeitgemäßen Organisation und Befestigung ihrer innern genossenschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse, und eine mächtige Zahl von Industriellen des Patentsystems mehrerer deutschen Staaten hat sich, mit jener gemeinschaftliche Sache machend, diesen Bestrebungen angeschlossen.

Der von gewählten Vertretern derselben in dem Monate Juli und August l. Js. in Frankfurt am Main berathene und beschloßene Entwurf einer allgemeinen Handwerker- und Gewerbe-Ordnung für Deutschland

(Hamburg, Meißner. 1848)

läßt deren Anträge und Wünsche vollständig entnehmen, weßhalb wir uns lediglich auf jenen Entwurf hinzuweisen erlauben.

Inzwischen haben aber auch die tieferen Schichten der bürgerlichen Gesellschaft einer während 33 Friedensjahren in ungeheurer Progression sich mehrenden Bevölkerung aller Länder, in dem sogenannten vierten Stande, welcher, so zu sagen, von der Hand in den Mund lebt, in der Presse, in Ständeversammlungen und an weisen und wohlwollenden Regierungen mächtige Vertretung gefunden, und hat ferner bei zunehmender Massenverarmung ein in bedenklicher Weise angewachsenes Proletariat, hie und da selbst mit drohender Hand, die Forderung an die Staatsgesellschaft gestellt, daß von derselben auch ihm der entsprechende Antheil an den materiellen und geistigen Le-

bensgütern, an den gesellschaftlichen Rechten und an den Wohlthaten des geselligen Zustandes gewährt werden möge. —

§. 6.

Lösung der gewerblichen und socialen Frage durch das deutsche Parlament.

In Frankfurt am Main, vom deutschen Parlamente, in dessen Hand Deutschlands Zukunft gelegt ist, sollen nun auch jene großen und schwierigen staatswirthschaftlichen und socialen Probleme der ersprießlichsten Art und Weise der Befriedigung der fraglichen materiellen Lebensbedürfnisse, so wie der Organisation des socialen Baues des bürgerl. Gewerbelebens unter Würdigung insbesondere und zunächst des Interesses der Konsumenten, dann des der Industriellen und der sonstigen hiebei betheiligten Zustände in den verschiedenen einzelnen deutschen Staaten und des deutschen Gesammtvaterlandes nach Innen und Außen die dem Bedürfnisse und der Zeitrichtung entsprechende zeitgemäße Lösung finden. Die Frage ist nicht blos eine isolirte gewerbliche, sie ist eine sociale, in den gesammten Organismus des Staaten- und Völkerlebens vielfach und tief eingreifend, und darum ein Gegenstand der größten Bedeutsamkeit für die Gesetzgebung.

Möge die Lösung jener großen Aufgabe unter dem Schirme deutschen Wesens im friedlichen Wege der Reform eine für Bayerns- und Deutschlands Zustände segenbringende werden! —

Es kann auf unserm Standpunkte nicht an uns seyn, in die Lösung jener selbst einzugehen, oder in die hiebei sich nothwendig ergebenden Vorfragen, ob nämlich und welche

Gränzen für das eigentliche gewerbliche Gebiet zu ziehen seien; ferner ob fragliche **gewerbliche**, und wir möchten beifügen, zugleich und vorzugsweise **sociale** Interessen im gesammten Staaten und Völker-Interesse mit sichererem und glücklichererem Erfolge auf der Grundlage der möglichsten Freiheit aller Thätigkeiten zu sichern seyn dürften, oder auf der Grundlage angemessenen Schutzes durch sachgemäße Maaßnahmen und welche; — so wie ferner, ob den Industriellen in der Richtung behufs der Lösung ihrer Berufsaufgabe, nämlich: der entsprechenden Befriedigung fraglicher Bedürfnisse eine Autonomie zu gestatten, und endlich, ob für den in so vielfachen Beziehungen wichtigen und bedeutsamen Gewerbs- und Erwerbs-Stand nicht insbesondere im Interesse des Baues der bürgerlichen Gesellschaft und der Gesittung Einrichtungen und welche getroffen werden sollen.

§. 11.

Schlußbetrachtung.

Eines können wir uns aber hiebei nicht versagen, nämlich: bezüglich der Wahl der oben angedeuteten, in ihren Folgen so unermeßlich wichtigen verschiedenartigen Systeme auf einen Gesichtspunkt aufmerksam zu machen, der uns von größter, ja entscheidender Bedeutsamkeit zu seyn scheint.

Dieser ist nämlich der von dem Abgeordneten Häcker in der bayer. Ständeversammlung im Jahre 1825 mit staatsmännischem Blicke hervorgehobene, indem er sagt:

„Die allgemeine Regel für die bürgerliche Freiheit ist: daß nicht der Einzelne nach etwas strebe, dessen nachtheilige Folgen für Andere überwiegend sind, und

eben dadurch unterscheidet sie sich von der Willkühr; denn die Letztere kennt kein Gesetz, die Erstere kann ohne Gesetz nicht bestehen. Es gibt überall keine Freiheit ohne Gesetze, durch welche sie von der Wüllkühr ausgeschieden wird."

„Die Verwechslung dieser zwei ganz verschiedenen Begriffe hat, sowie in allen praktischen Wissenschaften, so auch in der Staatswirthschaft die größte Verwirrung angerichtet. —

„Sie ist die Mutter der unbeschränkten Gewerbefreiheit, die eigentlich Gewerbewillkühr heißen sollte, und wenn sie so hieße, sogleich nach ihrem wahren Namen erkannt werden würde."

„Keine Freiheit kann vom Egoismus ausgehen; da aber die Gewerbefreiheit lediglich auf die Voraussetzung begründet ist, daß jeder **seinen** Vortheil am besten zu suchen und zu finden wisse, so liegt es am Tage, daß sie keine Freiheit seyn könne, sondern sich nur den Namen angemaßt habe. — Wahre Freiheit kann im Staate nur vorhanden seyn, wenn zugleich organische Einrichtungen bestehen, welche verhindern, daß die Freiheit nicht in Willkühr ausarte, daß die Vortheile der Einzelnen nicht mit Nachtheil des **Ganzen** gesucht werden. — Wo derlei Einrichtungen fehlen, ist vorgegebene Freiheit eine Täuschung."

(Ständeverh. v. J. 1825, pag. 559.)

Wenn nun, wie Häcker herorgehoben hat, dem Prinzipe der gesetzlichen Freiheit die Rücksichtnahme auf das Bestehen Dritter zum Grunde liegt, wenn sohin die Freiheit auch von dieser Letztern eine gebietende Norm zu empfangen hat,

und jene sich eben dadurch als gesetzliche Freiheit manifestirt, so muß der gesetzlichen Freiheit eben deßhalb, weil sie die Sphäre Dritter zu berücksichtigen hat, auch eine schützende Macht zugestanden werden, und diese schützende Macht ist die gesetzliche Ordnung.

Wenn es keine gesetzliche Freiheit ohne Rücksichtnahme auf das Bestehen Dritter gibt, so gibt es ohne diesen Schutz Dritter auch keine gesetzliche Freiheit, und damit auch keine gesetzliche Ordnung, durch welche die Freiheit Aller möglichst gesichert wird. —

Hören wir über den oben hervorgehobenen allgemeinen Gesichtspunkt — Göthe:

. . . . So zeiget sich fest die geordnete Bildung,
Welche zum Wechsel sich neigt durch äußerlich wirkende Wesen; —
Doch im Innern befindet die Kraft der edlern Geschöpfe
Sich im heiligen Kreise lebendiger Bildung beschlossen.
Diese Gränzen erweitert kein Gott; — es ehrt die Natur sie;
Denn nur also beschränkt war je das Vollkommene möglich;
Doch im Innern scheint ein Geist gewaltig zu ringen,
Wie er durchbräche den Kreis, um Willkür zu schaffen den Formen
Mit dem Wollen; — doch, was er beginnt, beginnt er vergebens. —
Dieser schöne Begriff von Macht und Schranken, von Willkür
Und Gesetz, von Freiheit und Maaß, von beweglicher Ordnung,
Vorzug und Mangel, erfreue Dich hoch: die heilige Muse
Bringt harmonisch ihn Dir, mit sanftem Zuge belehrend. —
Keinen höheren Begriff erringt der sittliche Denker,
Keinen der thätige Mann, der dichtende Künstler; der Herrscher,
Der verdient es zu seyn, erfreut nur durch ihn sich der Krone.

Gesetzliche Freiheit und Ordnung sind daher zwei unzertrennliche Schwestern und Schutzgöttinnen, namentlich

vor der Willkühr, die von Egoismus ausgeht und kein Gesetz, sondern nur das Faustrecht kennt, welches in der unbeschränkten Gewerbefreiheit, von der Häcker oben sagt, „daß sie beim wahren Namen genannt, eigentlich Gewerbewillkühr heißen sollte," auch auf dem Gebiete des bürgerlichen Erwerb- und Gewerbelebens neben dem vielen Guten, das sie gestiftet, manche Verheerung angerichtet hat.

Warum sollte der Erwerb auf gewerblichem Gebiete, warum sollte die Arbeit und gewerbliche Thätigkeit, durch welche das bürgerliche Leben sich aufbaut, nicht auch eines allgemeinen Schutzes sich zu erfreuen haben dürfen, jenes allgemeinen Schutzes nämlich, welcher unter gleichzeitiger Sicherung des sach- und zeitgemäßen Anspruchs auf möglichst freie Bewegung, und unter der Herrschaft einer wohlbemessenen Konkurrenz, durch welche das Interesse der Konsumenten, wie das der Industrie und des Fortschrittes der Gewerbe forthin gewahrt werden muß, durch sach- und zeitgemäße Maaßnahmen um so mehr zu gewähren seyn dürfte, als auch anderweitigen Thätigkeits-Sphären im Staatsleben solch allgemeiner Schutz gesichert ist.

Sollte nicht ein System für die gesammte gewerbliche Thätigkeit geschaffen werden können, durch welches die Vortheile der Gewerbefreiheit und des alten Zunftszwanges und resp. der neuern Zunftverfassung möglichst erreicht, zugleich aber auch die Nachtheile beider Richtungen möglichst fern gehalten würden!

In dieser Frage dürfte die sociale Seite derselben von besonderer Wichtigkeit seyn.

Wenn das Gesellschaftsprincip des Mittelalters mittels seiner hierarchisch gegliederten Lebenskreise in dem Corpora-

tionsnexus das Bild eines Schutzbündnisses der unter sich verbundenen privilegirten Klassen gibt, und wenn das Prinzip der persönlichen Freiheit den allgemeinen Gesellschafts-Charakter der neuen Zeit bildet, so dürfte es Aufgabe der Neuzeit seyn, diese beiden Gesellschaftsprinzipien im Geiste der Neuzeit unter einen einigenden Gesichtspunkt zu bringen, um auf diesem Wege die in Folge der errungenen persönlichen Freiheit und Unabhängigkeit eingetretene Isolirung und Verlassenheit der Einzelnen, um diese isolirende gesellschaftliche Stellung der Einzelnen oder vielmehr der Vereinzelten, die sich fast allenthalben in dem Gemeingefühle gesellschaftlicher Unbehaglichkeit kund gibt, wieder aufzuheben, die Einzelnen unter die Aegide persönlicher Freiheit und eines zeitgemäßen allgemeinen Schutzsystems dem Gesellschaftsganzen wieder organisch zu verbinden, und hiedurch, sowie durch Belebung und Erhöhung des Bewußtseins individueller persönlicher Geltung zugleich den gesellschaftlichen Verband inniger zu befestigen.

Möge diese einigende Richtung zum Gesellschaftsprinzipe der nächsten Zukunft Deutschlands werden!

Darum sei unser Wahlspruch bei der Grundsteinlegung zum Neubau des deutschen Gewerbelebens:

Freiheit und Schutz im Gesetze!

Wir gehen nun auf die gewerblichen Verhältnisse unserer Stadt über.

Besonderer Theil.

Einleitung.

§. 12.

Das Gewerbewesen in der kgl. Haupt- und Residenzstadt München.

Für die Behandlung des Gewerbewesens, sowie für die Verhältnisse unserer Gewerbe in neuerer Zeit dürften folgende Momente als Epochen, als besondere Zeitabschnitte zu bezeichnen seyn, weil durch dieselben wenigstens theilweise frühere Zustände wesentlich verändert und neue Zustände eingeleitet worden sind.

Diese Momente sind:

a) Die allerh. Verordnung vom 1. Dezember 1804, nach deren Intention dem Grundsatz der Persönlichkeit der Gewerbe die endliche Herrschaft angebahnt und gesichert werden sollte, ferner

b) die Verordnung vom 15. Sept. 1818, die Organisation der k. Polizeidirektion und des Magistrats der k. Haupt- und Residenzstadt München betr., deren Bestimmungen zufolge Anmaßungen gewerblicher Befugnisse der Zuständigkeit der k. Polizeidirektion, Uebergriffe von Seite gewerblich Berechtigter aber der Kompetenz des Ma-

gistrats zugewiesen sind, und wornach in den der gemeinschaftlichen Behandlung vorbehaltenen Fällen zwischen den obigen Behörden ins Benehmen zu treten ist.

c) Das Gewerbsgesetz vom 11. Sept. 1825, welches am Eingang die Tendenz ausspricht, die Hindernisse des Kunstfleißes zu beseitigen, die Ausbildung in den Gewerben zu befördern und die inländische Industrie zu einer höheren Stufe von Vollkommenheit zu erheben.

Durch dasselbe und die Instruktion vom 28. Dezbr. 1825 sollte das Gewerbswesen in allen seinen Zweigen geregelt, zugleich aber auch die vor dem 1. Dezbr. 1804 als real bestandenen Gewerbe nach dem Ausspruche der Civilgerichte wieder aufleben können; ferner

d) der Abschluß des Zollvereins im Jahre 1833, durch welchen Bayerns Industrie, in früheren Dezenien vernachlässiget und unbeschützt, und darum nicht gehörig erstarkt, mit der ihr weit überlegeneren Industrie der Nachbarstaaten in einen ungleichen Kampf geworfen ward, in Folge dessen unser Vaterland mit ausländischen Waaren überschwemmt, und, statt einer großen Werkstätte zu gleichen, in welcher durch Produktion das National-Vermögen vermehrt wird, so zu sagen, zum Waarendepot ausländischer Industrie ward, wodurch unserem Lande in mehrfachen Beziehungen, insbesondere aber durch die Verkümmerung der vaterländischen Industriekraft zum Nutzen auswärtiger Staaten auf lange Zeit tiefe Wunden geschlagen wurden.

Ein weiteres Moment, welches auf die Behandlung des Gewerbewesens und auf die Verhältnisse der Gewerbe mehr oder minder influenzirt, sind

e) die Vollzugs-Instruktionen v. 24. Juni 1835 zu

den Bestimmungen des Gew.-Ges., durch welche die frühere Instruktion vom 28. Dezbr. 1825 modifizirt und für die formelle Behandlung der verschiedenen Zweige des Gewerbewesens nähere Anhaltspunkte gegeben wurden, welche aber, da ihre Vorschriften für die Behandlung aller im Gewerbewesen vorkommenden Fälle nicht vollständig genug sind, noch Vieles der Praxis überlassen.

Endlich muß

f) Eines Ergebnisses der Neuzeit, eines großen Factors hier noch erwähnt werden, welcher auf die Zustände auch unserer Gewerbe und damit auch natürlich auf die Grundsätze der Gewerbspolizeibehörde aufs mächtigste verändernd einwirkte, und das ist der mit der fortschreitenden Wissenschaft und der Macht der Kapitalien Hand in Hand gehende immer mehr sich entwickelnde fabrikmäßige Gewerbsbetrieb, d. i. die riesenhafte Maschinenindustrie, durch welche die Hand-Industrie, dieser allenthalben im Lande vertheilte, und in so vielfachen Beziehungen segensreiche Händefleiß und damit natürlich auch die produzirenden Kleingewerbe gänzlich, oder bis auf die Reparatur-Arbeit vernichtet oder aber allmählig zu Handelsgewerben umgestaltet werden; eine Erscheinung, welche allenthalben in allen Staaten auftritt, wo der Hand-Industrie die Maschinen-Industrie gegenüber steht, und welche sich als Folge der Letzteren, da die Macht des Fortschrittes der Wissenschaft im Interesse der Menschheit ihren unaufhaltsamen Weg geht, jedoch nur weniger rasch, mehr allmählig, und darum auch weniger empfindlich auch in dem Falle unwiderstehlich geltend ge-

macht hätte, wenn Bayern dem bestehenden Zollvereine nicht beigetreten wäre.

§. 13.

Zweige des Gewerbewesens.

Die verschiedenen Zweige des Gewerbewesens sind:

1) Gewerbe, und zwar Realgerechtsamen, radizirte Gewerbe und persönliche Gewerbs-Konzessionen, bezüglich welcher kaum bemerkt zu werden braucht, daß Gewerbe Berechtigungen mit der Wirkung der Ausschließung eines jeden nicht gleich Berechtigten seien, und daß eine persönliche Gewerbs-Konzession ihren Inhaber auf dessen Lebensdauer und zur Fortsetzung derselben durch die Wittwe berechtige.

2) Freie Erwerbsarten, die der freien Betriebsamkeit überlassenen Beschäftigungen, und resp. die Lizenzen, d. h. die widerruflichen Bewilligungen zur Ausübung derselben.

3) Gewerbsprivilegien auf bestimmte Zeitdauer, längstens auf 15 Jahre verliehen.

4) Niederlagen auswärtiger Produzenten, Fabrikanten oder Gewerbsmeister und resp. Niederlagsbewilligungen, und endlich

5) vorübergehende, auf bestimmte Zeit und in widerruflicher Eigenschaft ertheilte Bewilligungen, z. B. zum Aufsuchen von Waarenbestellungen rc.

Die Ertheilung der voraufgezählten verschiedenartigen gewerblichen Befugnisse resp. Berechtigungen ist von verschiedenen Voraussetzungen und Bedingungen abhängig, und ist namentlich bezüglich der persönlichen Gewerbskonzessionen im Auge zu behalten, daß diese nach Maßgabe

des Gewerbsgesetzes, insbesondere aber des revidirten Ansässigmachungsgesetzes vom 1. Juli 1834 ein gesetzlicher Titel zur Ansässigmachung sind, und daher der gesetzlichen Voraussetzung unterliegen, daß durch ein Gewerb der Nahrungsstand einer zu gründenden Familie vollständig und nachhaltig gesichert werden könne; eine Voraussetzung, welche das Gesetz bei den ad 2—5 aufgezählten gewerblichen Befugnissen nicht statuirt.

§. 14.

Gewerbe. Leitende Grundsätze.

Hier muß vorausgeschickt werden, welch leitendes Prinzip unserer vaterländischen Gesetzgebung über Gewerbs- und Ansässigmachungswesen als der spiritus rector zum Grunde liege, und dieses Prinzip ist nach Maßgabe des Gew.-Ges. Art. 2 und des revid. Ans.-Ges. v. 1. Juli 1834 und Verordn. v. 24. Juni 1835 zu Art. 10 Ziff. 1 das der Berücksichtigung des erforderlichen Nahrungsstandes der betheiligten Gewerbe, also nicht nur des Gewerbe-Suchers, sondern auch der bereits vorhandenen derlei Gewerbsberechtigten.

Diesem Fundamentalgesetze liegt offenbar das Prinzip der Erhaltung des Gleichgewichts zwischen Produktion und Konsumtion und darum auch das Prinzip des Schutzes zu Grunde. Und dies ist der den Magistrat leitende Grundsatz, so große Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten sich bei der Frage der Anwendung desselben in einzelnen Fällen auch ergeben mögen.

Dieser Grundsatz muß jenem Gesetze zufolge der für den Magistrat leitende, dürfte aber auch außerdem um

so mehr als angemessen zu erachten und am Orte seyn, als der Hauptcharakter von Münchens Industrie local, d. i. als diese in ihren Absatzverhältnissen in weit überwiegendem Maße auf die Gränzen unserer Stadt beschränkt ist.

Ein gesunder Zustand der bürgerlichen Gesellschaft ist aber auch nur dann vorhanden, wenn Produktion und Konsumtion sich wirklich das Gleichgewicht halten.

Wenn nun in Frage kommt, von welchen Grundsätzen an der Hand der vorberührten ausdrücklichen gesetzlichen Norm der Magistrat insbesondere bei Verleihung von Gewerben überdieß geleitet wird, so dürfte die Ansicht als ein arger Irrthum bezeichnet werden können, daß bei Verleihung von Gewerben aller Kategorien nach den nämlichen Grundsätzen zu verfahren sei, indem sich unseres Erachtens nach Theorie und Praxis als das richtige Prinzip herausstellt, daß Gewerbe bei und resp. wegen ihrer verschiedenen Natur und je nach ihren verschiedenen Absatzverhältnissen auch nach verschiedenen, denselben entsprechenden Grundsätzen behandelt werden müssen, wenn nicht nachtheilige Wirkungen eintreten sollen.

Die Richtigkeit dieses Prinzips scheint selbst in den Ländern der Gewerbefreiheit ihre Anerkennung zu finden, da die Verleihung von Patenten für gewisse Gewerbe nicht nur an besondere Beschränkungen, sondern selbst ihre Zahl an gewisse Bedingungen geknüpft ist.

Sollen wir die wichtigsten Gesichtspunkte und Rücksichten andeuten, die uns bei der Frage der Verleihung von Gewerben bisher geleitet haben, und nach welchen wir hie-

bei verfahren, so wären es außer dem Bedürfnisse und dem Interesse des Publikums, — welche Rücksichten ohnehin die Verleihung eines Gewerbes an und für sich zu motiviren vermögen, — im Wesentlichen folgende Erwägungen:

1) ob das in Frage stehende Gewerbe local, oder ganz oder theilweise commerciel, d. i. ob es in seinen Absatzverhältnissen auf den Ortsbedarf beschränkt sei, oder ob es seinen Markt über die Gränzen desselben hinausfinde, oder finden könne,

2) ob das fragliche Gewerbe der Kategorie der Gewerbe der produktiven oder der unproduktiven Konsumtion angehöre,

3) ob es in die Kategorie derjenigen Gewerbe gehöre, durch deren nicht bemessene Vermehrung wegen dadurch herbeigeführter Gefahr der Erlangung schlechter Waaren selbst Leben und Gesundheit bedroht würde, was z. B. von dem Apothekergewerbe rc. gilt; ob es

5) überdieß so beschaffen, daß eine unbemessene Vermehrung in national-ökonomischer oder in moralischer Rücksicht oder in beiden zugleich nachtheilig wirkte, wie z. B. bei Wirthschaften; — oder ob das Gewerbe der Art, daß das allgemeine Interesse des Publikums besondere Bürgschaften gegen Gefährde erfordert, als z. B. bei den sogenannten Baugewerben, oder

6) der Art, daß durch eine zu große Vermehrung die technische Vervollkommnung der Gewerbe und resp. die Beschaffenheit der Gewerbs-Waaren leidet, was z. B. von den sogenannten Viktualien-Polizei- oder Polizei-Gewerben gilt, oder aber ob das Gewerbe

7) endlich ein solches sei, daß die größere oder geringere Zahl dem Publikum gleichgiltig und solche zunächst

nur das Wohl und Wehe der betheiligten Gewerbe berührt, wie z. B. bei dem Gewerbe der Schuhmacher, der Schneider 2c. der Fall ist.

§. 15.

Strafeinschreitung gegen Uebergriffe in Gewerbsbefugnisse.

Eingriffe in die den Gewerben zuständige Thätigkeit haben nach Maßgabe des Art. 10 Nr. 2 des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825 angemessene Geld- oder Arreststrafen, und fortgesetzter Ungehorsam oder Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen in Gewerbssachen haben nach Art. 6 Nr. 4 obigen Gesetzes die Einstellung der Ausübung der Gewerbsbefugniß auf bestimmte Zeit, oder nach Umständen die gänzliche Einziehung der Concession zur Gewerbsausübung zur Folge.

§. 16.

Zahl der Gewerbe, deren Vermehrung und Verminderung.

Was nun die Zahl der Gewerbe betrifft, so haben beim Erscheinen des Gewerbsgesetzes v. 11. Septbr. 1825 dahier 2129 Gewerbe bestanden.

Von dieser Zeit an bis zum Ende des Jahres 1833 wurden circa 800 persönliche Gewerbsconzessionen ertheilt; auch begann um diese Zeit die Realerklärung der vor dem 1. Dezember 1804 in realer Eigenschaft dahier bestandenen Gewerbe durch die Civilgerichte.

Im Jahre 1840 war die Gesammtzahl der Gewerbe auf 3020 gestiegen.

Zu Ende des Jahres 1845 betrug die Zahl der Gewerbe 3149, und gegenwärtig (Ende Okt. 1848) bestehen

dahier einschlüßig der durch die im Oktober des Jahres 1846 realisirte Burgfriedens Erweiterung zugegangenen Gewerbe:

3264 Gewerbe,

wovon

1760 persönl. Konzessionen,
1234 reale,
185 radizirte und
85 Fabrikgewerbe.

in Summa 3264 Gewerbe.

Dem Vorangeführten zufolge stellt sich der Zeitraum vom Jahre 1826 bis zu Ende des Jahres 1833, wo man von der Erweiterung der Concurrenz alles Heil zu erwarten schien, als die Periode dar, in welcher die Gewerbe unserer Stadt den größten Zuwachs erhielten, indem ihre Zahl während dieser 7 Jahre um 800, also auf circa 2929 stieg, während dieselbe seit dem Jahre 1834, also seit 14 Jahren, sich um 334 vermehrt hatte.

Die Vermehrung der Gewerbe von dem Jahre 1834 an bis auf den gegenwärtigen Zeitpunkt erklärt sich dadurch, daß

a) aus Beschäftigungen, welche früher als freie Erwerbsarten dahier betrieben worden sind, Gewerbe geschaffen wurden, wie z. B. das nunmehrige Gewerbe der Mechaniker, das Gewerbe der Inhaber lithographischer Anstalten, der Kleiderhändler, (welche Letztere dahier sämmtlich aus hiesigen Schneidermeistern hervorgegangen) ferner die Siegellackmacher, die Pflasterer 2c. 2c., daß ferner

b) ganz neue, früher in keiner Form dagewesene Gewerbe entstanden, wie z. B. die konzessionirten Stellwagen-

fahrts-Inhaber, welche mit Ausnahme eines Einzigen an hiesige Lohnkutscher verliehen wurden, und daß endlich

c) außer ganz wenigen producirenden Industrie-Gewerben, insbesondere Fabrikgewerbe verliehen wurden, welche die neuere Zeit gebracht hat, und welchen für ihre Absatzverhältnisse ein erweiterter Markt eröffnet ist.

Außer um diese Gewerbe sind die im Jahre 1834 dahier bestandenen und namentlich die auf den Lokalabsatz beschränkten sogenannten Polizeigewerbe seit dieser Zeit dahier nicht vermehrt worden.

Dagegen sind aber, theils um den Interessen des Publikums, theils um dem Andrange und den Ansprüchen der wachsenden Zahl von Konzessionsbewerbern die gebührende Berücksichtigung zuzuwenden, unter der gesetzlich gebotenen Beachtung des erforderlichen Auskommens der bereits vorhandenen Gewerbsbetheiligten in der Regel nur in Fällen des Erlöschens, resp. der Erledigung von Gewerben, solche durch Verleihung von persönlichen Konzessionen wieder ergänzt worden.

Allein bezüglich gewisser Kategorien von Gewerben haben wir namentlich seit circa 6—8 Jahren auch im Falle des Erlöschens von Gewerbskonzessionen eine Ergänzung, resp. Wiederverleihung solcher Gewerbe nicht, oder nur aus dringenden Rücksichten ausnahmsweise eintreten lassen, und werden wir solche in der Regel auch für die Zukunft nicht eintreten lassen können:

1) für Gewerbe, welche Ministerial-Verordnungen zufolge als freie Erwerbsarten erklärt worden sind und welche sohin künftig nicht mehr als Gewerbe behandelt werden dürfen, als z. B. für das Musikmachen, für die Ausübung der Gärtnerei, für den Obstverkauf 2c.

2) für Gewerbe, die nach ihren Gewerbsstatuten einer weit hinter uns liegenden Zeit angehören, welche jenen zufolge nicht mehr zeitgemäß sind, und an deren Stelle allmählig andere zeitgemäße Gewerbe getreten sind, als:

z. B. das Gewerbe der Krauthändler, der Priechler, der Käskäufler,

und

4) endlich für diejenigen wohl ziemlich zahlreichen Handwerks- d. i. Industrie-Gewerbe, deren Thätigkeit durch Händearbeit der immer größeres Terrain gewinnenden Herrschaft der Maschinen allmählig und immer mehr und mehr den lange behaupteten Platz räumen muß, worunter wir nur die Gewerbe der Nadler, der Kammmacher, der Gürtler &c. angeführt haben wollen, während andererseits die Ausdehnung der Gewerbe auf verwandte Beschäftigungen, die Vereinigung verwandter Gewerbe, insbesondere aber der Uebergang produzirender Handwerksgewerbe in den fabrikmäßigen Betrieb, d. i. zum Fabrikgewerbe, sowie endlich Assoziationen mehrerer Gewerbe unter sich zum Zwecke gegenseitiger Unterstützung, z. B. zur gemeinschaftlichen Anschaffung von Rohmaterialien und Werkzeugen, zur gemeinschaftlichen Haltung von Werkstätten und Verkaufsmagazinen &c., Magistrats Seits auf die kräftigste Unterstützung rechnen dürfen. — Derlei Associationen dürften wohl das wirksamste, vielleicht einzige Mittel seyn, gewissen produzirenden Kleingewerben gegenüber den sie bedrohenden Fabrikgewerben die Existenz behaupten zu können. — Vereinigung von Kräften thut jetzt Noth, und „Fortschreiten, immerwährendes Fortschreiten ist," wie Erzherzog Johann sagte, „jetzt die Bedingung des Bestehens, der Selbsterhaltung."

Schlüßlich dürfte nicht uninteressant seyn, zu wissen,

daß eine auf den Grund offizieller Mittheilungen angestellte und am 27. Januar 1846 in ihren Resultaten dem Magistrate zur Vorlage gebrachte vergleichende Zusammenstellung der Zahl der Gewerbe in München mit jener der Hauptstädte der Zollvereinsstaaten und anderer größerer Städte des In- und Auslandes in ihrem Verhältniße zur Ortsbevölkerung ein für den Gewerbsstand unserer Stadt nicht ungünstiges Verhältniß entnehmen lasse.

Unten folgen drei Verzeichnisse,

als

A. Verzeichniß der Gewerbe in der k. Haupt- und Residenzstadt München unter Angabe, wie viele Consumenten bei der Bevölkerung von 85,000 Seelen auf Einen Gewerbsinhaber der verschiedenen Gewerbe dahier treffen.

B. Vergleichende Zusammenstellung der Zahl mehrerer Gewerbe verschiedener Hauptstädte, sowohl in ihrem Verhältnisse zur resp. Ortsbevölkerung, als auch zur Zahl der in München und dessen Umgebung bestehenden Gewerbe unter Angabe, wie viele Consumenten auf Einen Gewerbe-Inhaber der angeführten Gewerbskategorien treffen.

C. Summarische Zusammenstellung der Gewerbe der königlichen Haupt- und Residenzstadt München nach der Ausscheidung in Handwerksgewerbe, Fabrikgewerbe, Handelsgewerbe und Polizeigewerbe.

§. 17.

Freie Erwerbs-Arten. (Lizenzen.)

Die freien Erwerbsarten und die zur Ausübung solcher ertheilten Lizenzen (widerrufliche Bewilligungen) sind vielfach der Gegenstand der Besprechung und der Anfeindung. Es dürfte darum eine nähere Aufklärung hierüber wünschenswerth seyn.

Wir glauben, eine solche durch Beantwortung folgender Fragen geben zu sollen:

1) Wie das Lizenzwesen dahier entstanden ist, und wie es sich bis zur Gegenwart ausgebildet hat;

2) welche Stellung die freien Erwerbsarten im Gewerbewesen einnehmen;

3) nach welchen Grundsätzen in Verleihung von Lizenzen von dießseitiger Behörde verfahren wird; und endlich

4) von welcher Wichtigkeit die freien Erwerbsarten sind, und welchen Einfluß sie auf die gewerblichen und auf die sonstigen Zustände unserer Stadt äußern.

§. 18.

Entstehung des Lizenzen-Wesens.

ad 1. Es wird wohl keines weiteren Nachweises bedürfen, daß es von jeher Beschäftigungen und Erwerbszweige gegeben, für welche keine Gewerbe bestanden, welche außer der Sphäre der Thätigkeit und der Berechtigung geschlossener Gewerbe lagen, welche sofort nicht von Gewerben betrieben werden.

In früherer Zeit wußte man aber dahier von Ver-

leihung von Lizenzen aus dem Grunde nichts, weil allgemeiner Grundsatz der Zeit, so wie der resp. Behörde der war, daß ein Erwerbszweig, der nicht einem Gewerbe zukommt und nicht ausdrücklich verboten ist, ohnehin, d. i. auch ohne spezielle obrigkeitliche Bewilligung Jedem freigestellt und Jedem freigegeben sei, so daß also hienach die Erholung einer obrigkeitlichen Bewilligung zum Betriebe eines nicht verpönten Erwerbszweiges nicht erforderlich war. Die erste Lizenz, d. i. spezielle obrigkeitliche Bewilligung für eine Beschäftigung, mit welcher der Charakter der ausschließenden Berechtigung d. i. der Charakter eines Gewerbes nicht verbunden war, wurde dahier im Jahre 1801, nämlich zum Brillenmachen verliehen.

Von dieser Zeit an bis zum Jahre 1825 wurden inhaltlich unserer Kataster allmählig mehr und mehr Lizenzen und zwar in der Regel für Gewerben nicht zugewiesene Befugnisse, übrigens aber Lizenzen ausnahmsweise auch für einzelne Befugnisse von Gewerben verliehen, als z. B. zum Putzarbeiten, zum Bandmachen, zur Verfertigung von Winterschuhen aus Tuchenden, zur Gürtlerarbeit auf eigene Hand, zum Verkauf von Schreibfedern, zum Kleider- und zum Roßhaarhandel, zum Lithographiren, zum Gypsgießen, zum Obstverkaufe, zum Kostgeben, zum Zwiebackbereiten, zur Verfertigung von Zollstäben ꝛc. ꝛc.

Seit dieser Zeit, d. i. seit 1825 hat sich die Zahl der Lizenzen dahier, besonders der zur Verfertigung weiblicher Beschäftigungen, bedeutend vermehrt, wie unten im Nähern angeführt werden wird.

§. 19.

Die Stellung freier Erwerbsarten im Gewerbswesen.

ad 2. Das Gewerbsgesetz vom Jahre 1825, womit für Bayerns gewerbliche Verhältnisse und Zustände überhaupt eine neue Periode beginnt, führte im Art. 8 desselben und durch den §. 46 der später aufgehobenen, aber in einzelnen Bestimmungen revivicirten Vollzugs-Instruktion vom 28. Dez. 1825 mittels spezieller Aufzählung mehrerer, einem großen Theile nach bereits ohnehin in den meisten Orten den Gewerben nicht zugewiesenen Arbeiten gegenüber den Gewerben als ausschließenden Berechtigungen — eine eigene gesetzliche Norm bezüglich der freien Gewerbe und Erwerbsarten in die bayerische Gewerbsgesetzgebung ein, und legalisirte hiedurch das Bestehen solcher unter den damit zugleich vorgezeichneten Voraussetzungen.

Es kann daher schon dem Vorangeführten zufolge davon keine Rede seyn, daß, wie häufig gehört werden kann, Lizenzen gar nicht bestehen sollen.

Was würde, wenn man von obiger gesetzlichen Bestimmung, wie nicht, auch absehen könnte, damit auch gewonnen? Kaum etwas; denn es geschähe dann ohne Bewilligung und ohne obrigkeitliche Ueberwachung, wozu nun eine obrigkeitliche Bewilligung erforderlich, wofür besonders in größeren Städten selbst polizeiliche Rücksichten sprechen, indem in den fraglichen Lizenzen zugleich das Mittel zur leichteren Ueberwachung gegeben ist.

Uebrigens bestehen auch in anderen Staaten, und namentlich in solchen, in deren Gewerbe-System, wie bei uns das Prinzip der ausschließenden Berechtigung und der Gewerbebeschrän-

kung das Herrschende ist, im Gegensatze dieser Letzteren zur Gewerbsfreiheit, resp. dem Patentsystem, neben den zünftigen auch unzünftige freie Gewerbe.

Dieß ist namentlich in Oesterreich der Fall, wo Erwerbsarten freigegeben sind.

So bestehen in Ungarn, Siebenbürgen zünftige und unzünftige Gewerbe

(Malinkowsky Handbuch für k. k. österr. Kameralbeamte, Wien 1840 Bd. II. pag. 114, 118 und 119.)

Dasselbe ist z. B. auch im Königreiche Würtemberg der Fall;

(Würtemb. revid. allgem. Gewerbs-Ordnung vom 5. Aug. 1836, art. 141, 122.)

und es herrscht in der allgemeinen würtembergischen Gewerbe-Ordnung überhaupt der Grundsatz, daß alle diejenigen Gewerbe frei gegeben sind, welche nicht in dem Gesetze vom Jahre 1836 ausdrücklich als Zünfte bezeichnet aufgeführt sind, deren in Würtemberg nur 44 bestehen.

(Ibid. Art. 10, 71—73, 110—112.)

§. 20.

Grundsätze und Verfahren bei Lizenzen.

ad 3. Der Art. 8 des Gewerbsgesetzes sagt:

Außer den schon durch bestehende Verordnungen und Einrichtungen der freien Betriebsamkeit vorbehaltenen Gewerben und freien Erwerbsarten und außer dem den Landleuten von nun an allenthalben freigegebenen Nebenerwerb durch Leinweberei können auch noch

1) die Hervorbringung von eigentlichen Kunstprodukten,

2) alle Arbeiten und Erzeugnisse, zu deren Verfertigung

eine gewerbsmäßige Erlernung und Vorübung nicht erforderlich ist, insbesondere diejenigen, welche zu den Gegenständen des Luxus und der Mode gehören, nach Ermessen von dem Staatsministerium des Innern entweder überall oder in einzelnen Orten der freien Konkurrenz überlassen werden."

Hiernach sind unbezweifelt diejenigen Arbeiten und Erzeugnisse freie Erwerbsarten, welche

a) vom k. Staatsministerium des Innern als solche erklärt worden, und

b) welche durch bestehende Verordnung und „Einrichtungen" bereits der freien Betriebsamkeit vorbehalten sind.

Unter „bestehenden Einrichtungen" ist aber das örtliche Herkommen zu verstehen.

(Minist.-Entschließ. vom 25. Sept. 1837. Döll. Ver. Samml. Bd. 14, Seite 581;)

so daß also hienach für Beschäftigungen, Arbeiten rc., welche nicht Gewerben vermöge ihrer Gewerbsbefugnisse zustehen, sowie für solche Beschäftigungen, für welche localobservanzmäßig Lizenzen ertheilt worden sind, und endlich für Erwerbsarten rc., welche durch das k. Staats-Ministerium des Innern ausdrücklich als der freien Betriebsamkeit übergeben bezeichnet werden, im Sinne des Art. 8 des Gew. Ges. Lizenzen ertheilt, für andere Beschäftigungen, Arbeiten rc. und namentlich auf ausschließend Gewerbeberechtigungen zugewiesene aber Lizenzen nicht ertheilt werden können.

Werden die Fragen aufgeworfen, ob und welche Beschränkungen bei Gesuchen um Lizenzen im Sinne des Art. 8 des Gewerbgesetzes Platz greifen können, so haben dieselben ihre Erledigung in der in Sachen „Susette Engel" erfolgten allerhöchsten Ministerialentschließung vom 25. Juli

1839 mit der Direktive gefunden, daß eine Beschränkung in der Ertheilung der Lizenzen aus anderen, als ordnungs-, sicherheits- und sanitätspolizeilichen Rücksichten durchaus unzulässig sei, wobei wir übrigens anführen zu sollen glauben, daß wir auf mehrfache, selbst gemeinschaftlich mit der k. Polizeidirektion höheren Ortes erstattete Vorstellungen über große Vermehrung von Lizenzen und dadurch herbeigeführte mannigfache Uebelstände durch weitere hohe Entschließungen wiederholt beauftragt worden seien, uns in Verleihung von Lizenzen strenge nach obigen Normativverfügungen zu achten. Uebrigens wird die Ertheilung von derlei Lizenzen unerläßlich an das Vorhandensein geknüpft, daß gegen den Leumund des Gesuchstellers nichts Nachtheiliges vorliege, und werden Lizenzgesuche nur nach Vernehmung der königl. Polizeidirektion mit ihrer Erinnerung verbeschieden.

§. 21.

Lizenzscheine.

Zur Ausübung freier Erwerbsarten werden Lizenzscheine ausgefertiget.

(Allerh. Ministerialentschließung vom 17. Dez. 1836 und vom 25. Sept. 1837.)
(Döllinger, V. S. Bd. 14 §. 604 u. 591.)

Lizenzen sind ihrer Natur nach widerruflich, können daher zu jeder Zeit von den Behörden wieder eingezogen werden; allein einer wohl begründeten Observanz gemäß werden dieselben in der Regel nur im Falle des Mißbrauches widerrufen.

Auch gewähren Lizenzen weder ein Recht auf die Ansässigmachung noch auf die Heimath.

(Allerh. Ministerial-Entschließung vom 17. Dez. 1830.)

(Döllinger, V. S. Bd. 14 §. 694 und das revid. Ansässigm.-Ges. v. 1. Juli 1834.)

§. 22.

Ueberwachung und Evidenthaltung der Lizenzen-Kataster.

Uebergriffe von Seite der Lizenzinhaber in die Sphäre von Gewerbsrechten oder sonstige Mißbräuche werden im ersten Falle mit einer Geldstrafe von 5—30 fl. oder mit Arreststrafe und bei weiterem Ungehorsam mit Einziehung der Lizenz bestraft.

Die durch Erfahrung gewonnene Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Kenntniß des jeweiligen Standes der in Ausübung stehenden freien Erwerbsarten in statistischer und in polizeilicher Beziehung machte die dießseits beantragte und von der königlichen Regierung von Oberbayern genehmigte alljährliche Revision der dahier in Ausübung stehenden Lizenzen und unserer Lizenzenkataster unter der Anordnung nothwendig, daß die Lizenzinhaber sich alljährlich im Monate Dezember bei diesseitiger Behörde über die wirkliche Ausübung ihrer Lizenzen durch glaubwürdige Zeugnisse auszuweisen haben, widrigenfalls deren Lizenzen in den betreffenden Katastern abgeschrieben werden.

§. 23.

Die Frage der Wichtigkeit und des Einflusses der Lizenzen auf die Gewerbe und sonstigen Zustände.

ad 4. Zunächst dürfte in ersterer Beziehung kaum geläugnet werden können, daß die Einführung der freien Erwerbsarten in die Gesetzgebung im Sinne des Art. 8 des Gewerbsgesetzes ihrer Absicht und ihrem Zwecke: der individuellen Thätigkeit und der Arbeit überhaupt möglichst Gelegenheit und Spielraum zur freieren Bewegung zu gewähren, zur Arbeit und Produktion anzuregen, und mit der Vermehrung dieser, der wachsenden Bevölkerung zugleich mehrfache Nahrungsquellen zu eröffnen, auch wirklich mehr oder minder entsprochen habe und wirklich entspreche.

Wie vielen Individuen gewähren die bereits dahier in Ausübung stehenden freien Erwerbsarten Nahrung, Erleichterung und Fortkommen!

Man bedenke, wie viele Frauenspersonen und darunter namentlich viele solche, welche früher nur aus den Mitteln ihrer Eltern ernährt wurden, und die nun auf sich selbst angewiesen sind, als z. B. Töchter von Staatsdienern und sonstigen Angestellten, Pensionirten, z. B. nur in der Freigebung der Verfertigung von Frauenkleidern und der Gegenstände weiblichen Putzes; — wie viele Individuen z. B. durch das Kleiderreinigen, durch Bereitung von Schuhwichse, von Kunstmalerfarben, von Firnissen, von Chocolade, von Parfümerie-Waaren, durch Verfertigung von Werkzeugen aus Holz, von Kunstmaler-Pinseln, von Mooswurzelbürsten, von Bürstenhölzern, von Sattelbäumen, von gröbern Papparbeiten, Schuhmacherwerk-

zeugen, von Winterschuhen ohne Leder, von Laubsägen, von Strohgeflechten 2c. ihre Subsistenz finden.

Es ist kaum glaublich, wie selbst manche unbedeutend scheinende Beschäftigung wenigstens doch vor Noth zu schützen im Stande ist; und wer vermag im großen und tausendfältig verzweigten lebendigen Organismus des Erwerbs- und Verkehrslebens, zumal in volkreichen Städten wohl die Zweige und die Gränzen des Erwerbes der Einzelnen überhaupt zu bestimmen oder zu berechnen!

Wir können daher nicht umhin, das Institut der freien Erwerbsarten in dieser Beziehung als ein fruchtbares Gebiet, als eine Saat und Ernte der Arbeit, der Produktion, und als eine Quelle des Erwerbes und der Nahrung zu bezeichnen, welche um so nothwendiger seyn dürfte, als eine wachsende Bevölkerung auch eines Zuwachses an Nahrungsquellen bedarf, und als unsere Gewerbe mit geringer Ausnahme und zwar im Interesse unserer Gewerbtreibenden nicht vermehrt werden dürfen. In dieser Beziehung dürfte das Institut der der freien Betriebsamkeit zugewiesenen Beschäftigungen, Arbeiten 2c. und Erwerbsquellen auch als ein Ableiter von Gesuchen um Gewerbskonzessionen erscheinen, was bei dem Andrange um solche um so erwünschter seyn muß, als um Eine erledigte Gewerbskonzession (von Polizeigewerben, als Wirthschaften 2c. nicht zu reden) nicht selten 10—12 Bewerber und darüber sich melden, welchen insbesondere in dem Falle, wenn die Gesuchsteller bereits unserer Gemeinde angehören, mit Familie versehen sind 2c. 2c. denn doch, so weit solches möglich, Erwerbs- und Nahrungsquellen eröffnet werden sollen.

Das Institut der freien Erwerbsarten und resp. der

Lizenzen dürfte sich ferner aber auch, — da eine Gewerbskonzession im Sinne des Gewerbs- und des revidirten Ansässigmachungsgesetzes eigentlich nur in der Voraussetzung ertheilt werden soll, daß der Nahrungsstand einer zu gründenden Familie hierdurch als gesichert erachtet werden könne, eine Gewerbskonzession aber für eine Beschäftigung, welche diese Voraussetzung nicht gewährt, um deßwillen nicht, dagegen aber für dieselbe, soferne sie nicht als eine Gewerben zukommende Befugniß von letztern in Anspruch genommen werden kann, wohl eine Lizenz ertheilt werden kann, — als der Anfangspunkt und Weg zur Bildung künftiger Gewerbe, als die Brücke zu neuen zeitgemäßen Gewerben angesehen werden können, nachdem der Geschichte der Gewerbe aller Zeiten und Völker zufolge an die Stelle verdorrender, absterbender und als veraltet untergegangener Gewerbe forthin neue, zeitgemäße treten.

Es soll nun aber auch der Frage Erwähnung gethan werden, ob und welchen nachtheiligen Einfluß die Lizenzen äußern.

Nachtheiligen Einfluß vermögen die Lizenzen bei ordnungsmäßiger Verleihung und Ausübung wohl nicht, sondern nur dann zu äußern, wenn sie mißbraucht, oder aber in irgend einer ordnungswidrigen Weise ausgeübt werden.

§. 24.

Fälle, in denen Mißbrauch mit Lizenzen möglich.

Ein Mißbrauch kann aber stattfinden, wenn

1) Befugnisse, welche ausschließend Gewerben zukommen, und für deren Ertheilung weder dringendes Bedürfniß noch sonstige hinreichende Motive sprechen, als

freie Erwerbsarten behandelt, und Lizenzen darauf verliehen werden.

2) Wenn von Seite der Inhaber von Lizenzen, sei es durch Ausübung von Gewerben, oder einzelner ihnen nicht zukommender Befugnisse derselben Uebergriffe in die Rechtssphäre der Gewerbe selbst gemacht, und wenn endlich

3) die ertheilten Lizenzen von ihren Inhabern als Schild benützt werden, um hinter demselben anderweitige unerlaubte Zwecke zu verfolgen.

Was nun

ad 1. die Verleihung von Lizenzen auf Gewerbsbefugnisse betrifft, welche von Gewerben wirklich ausgeübt werden, so dürfte wohl kaum zu läugnen seyn, daß eine solche vom gewerbsrechtlichen Standpunkte aus wohl um so weniger gerechtfertiget werden könne, als sie sich selbst als eine Ermächtigung zu Uebergriffen in Gewerbe darstellen würde; allein derlei Lizenzen wurden bereits vor dem Erscheinen des Gew. Ges. v. J. 1825 ertheilt, werden aber, wenn nicht dringende Bedürfnisse der Industrie und namentlich im Interesse der Gewerbe oder des Verkehrs selbst eine Ausnahme von jenergesetzlichen Regel nothwendig machen, grundsätzlich nicht mehr verliehen, so daß die derartigen noch vorhandenen, deren Zahl ohnehin nicht mehr groß ist, auf verschiedenen Wegen in kurzer Zeit aus den Katastern verschwinden werden.

Dabei muß der Lizenzertheilung zum Kostgeben, als hieher gehörig erwähnt und aufklärend beigefügt werden, daß das Kostgeben, jedoch nur durch dahier heimathsberechtigte Ehefrauen und Wittwen von Bürgern oder Staatsdienern, Pensionisten, Frauen 2c. in sehr beschränkter Weise

und namentlich ohne Gestattung einer öffentlichen Bekanntmachung hierüber schon längst vor dem Erscheinen des Gewerbsgesetzes in dem Herkommen dahier begründet war, und daher in obiger Weise und in solchen dringenden Fällen jedoch in Folge k. Regierungs-Anordnung mittels Ertheilung schriftlicher Bewilligungen (Lizenzen) nach vorgängiger Vernehmung der k. Polizeidirektion auch noch gestattet wird.

ad 2. Den Mißbrauch mit Lizenzen durch Uebergriffe in Gewerbe betreffend, so kamen Beschwerden von Seite Gewerbtreibender gegen Lizenzen-Inhaber wegen Uebergriffe in Gewerbsbefugnisse, nach Inhalt unserer Akten, wenigstens bisher, äußerst selten vor.

ad 3. Dem Mißbrauch der Lizenzen zu anderweitigen unerlaubten Zwecken hoffen wir durch die bereits eingeführte und alljährlich vorzunehmende Revision und Controlle des Lizenzwesens unter der gefälligen Mitwirkung der, in Ueberwachung des Gewerbewesens mit uns stets dienstfreundlich Hand in Hand gehenden k. Polizei-Direktion in befriedigendem Maaße begegnen zu können.

Wir schließen unsern Vortrag über die freien Erwerbsarten mit der Ueberzeugung, daß die wirkliche und ordnungsmäßige Ausübung der Lizenzen im Sinne des Artikels 8 des Gewerbsgesetzes in nährender Beschäftigung und Arbeit das freudige Bild eines fruchtbaren Feldes mannigfacher nützlicher Thätigkeiten und Erwerbszweige darbieten dürfte, welcher unsere Stadt, deren Bevölkernng seit 30 Jahren um mehr als 40,000 Seelen Zuwachs erhalten hat, zur Ernährung derselben, wie natürlich, auch wohl bedarf. —

§. 25.

Lizenzen für polizeiliche Zwecke.

Verschieden von den Lizenzen, welche im Sinne des Art. 8 des Gewerbsgesetzes v. J. 1825 nur für produktive gewerbliche Beschäftigungen ꝛc. ertheilt werden sollen, sind die Lizenzen für rein polizeiliche Zwecke, in so ferne letztere im Allgemeinen zur Verhütung einer unbemessenen und darum schädlichen Vermehrung oder aber zur sichereren Ueberwachung gewisser Beschäftigungen, als z. B. zum Handel mit Brennholz ꝛc. verliehen werden.

§. 26.

Zahl der Lizenzen.

Nach Inhalt des Lizenzen-Katasters stellte sich die höchste Zahl der Lizenzen zu Ende des Jahres 1845 auf 1,600, wovon 1,150 an weibliche Individuen verliehen worden waren, wobei jedoch aufgeklärt werden muß, daß jene Zahl um deßwillen so hoch erscheint, weil bezüglich der Frage der wirklichen Ausübung einer verliehenen Lizenz früher eine Controlle nicht bestand, und weil diejenigen Lizenzen, welche aus mannigfachen Gründen nicht mehr ausgeübt wurden, auch nie abgeschrieben worden sind.

Gegenwärtig bestehen dahier 1056 Lizenzen, wovon $\frac{2}{3}$ an weibliche, und $\frac{1}{3}$ an männliche Individuen verliehen sind.

§. 27.

Gewerbsprivilegien betr.

Ueber Gewerbsprivilegien sind der Art. 9 des Gewerbs-Gesetzes und die allerhöchste königliche Verordnung

vom 10. Februar 1842, den Vollzug obigen Artikels betreffend,

(Regsblt. v. J. 1842, Nr. 12)

maßgebend.

Es muß daher auf diese gesetzliche Vorschrift verwiesen werden. Uebrigens wollen wir nur diejenigen Bestimmungen aus denselben ausheben, deren Kenntniß für Privilegiumssucher und Privilegiums-Inhaber am meisten nöthig erscheinen dürften, und deren Anwendung in praxi am häufigsten vorkommt.

Gesuche um Verleihung von Privilegien sind beim k. Staatsministerium des Innern anzubringen. Die Verleihung vom Gewerbsprivilegien steht dem Könige allein zu.

(§. 32 der allerh. Verord. vom 10. Febr. 1842.)

Kein Gewerbsprivilegium darf für einen längern Zeitraum als von 15. Jahren ertheilt werden.

(Ibid. §. 17.)

Erfindungsprivilegien (Gewerbspatente) können für Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe, dieselben mögen ein neues Fabrikat, ein neues Fabrikationsmittel, oder eine neue Fabrikations-Methode betreffen, ertheilt werden,

a) wenn der Gegenstand selbst neu oder eigenthümlich ist oder die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches enthält, und wenn derselbe dabei

b) von solcher Bedeutsamkeit ist, daß die Erfindung oder Verbesserung einen gemeinnützlichen Einfluß zu äußern vermag.

(Art. 1 ibid.)

Nach §. 26 ist jeder Inhaber eines Gewerbsprivilegiums

berechtiget, zur Ausübung der mit dem Privilegium erworbenen Befugnisse Gewerbsanlagen zu errichten, und Hilfsarbeiter aufzunehmen. Er erlangt jedoch durch das Privilegium die Befugniß zu selbstständiger Ausübung des Gewerbes nicht, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, sondern hat das Recht hiezu nach Maaßgabe bestehender Gesetze ꝛc. besonders zu erwerben.

Eben so wenig bildet ein Gewerbsprivilegium einen gesetzlichen Titel zur Ansäßigmachung.

Eingriffe in die Befugnisse der Privilegien-Inhaber werden mit einer Geldbuße von 100 – 500 fl. bestraft, wovon jedesmal die eine Hälfte den Betheiligten, die andere dem Armenfond zufällt.

Nebstdem werden die dem Privilegium zuwider nachgemachten oder eingeführten Gegenstände zum Vortheil des Privilegiumsbesitzers confiszirt.

Ist jedoch die Beeinträchtigung nach allen Umständen unwissentlich und im guten Glauben begangen worden, so findet lediglich die Einstellung des unbefugten Unternehmens ꝛc. so wie jeder dem Rechte des Patentinhabers zuwider laufenden Verfügung über die verfertigten Gegenstände statt.

(Art. 9 des Gew. Ges. und §. 28 obiger Verordnung.)

Nach §. 30 und resp. nach §. 15 und §. 5 erlischt ein Gewerbsprivilegium unter Anderm, wenn sich ergibt, daß der privilegirte Gegenstand nicht neu und eigenthümlich ist — den einzuführenden Gegenstand, der im Auslande noch unter dem Schutz eines Gewerbsprivilegiums steht, ausgenommen, — und zwar, daß derselbe namentlich

schon anderswo ausgeführt, gangbar oder auf irgend eine Weise bekannt war, oder daß derselbe bereits in öffentlichen Werken des In- oder Auslandes durch Beschreibung oder Zeichnung dargestellt ist.

Einer Bestimmung von besonderer Wichtigkeit muß erwähnt werden, nämlich der im §. 5 der allerhöchsten Verordnung, wornach die Ertheilung der Gewerbsprivilegien durch eine vorausgehende amtliche Untersuchung der Neuheit und Eigenthümlichkeit der angeblichen Erfindung oder Verbesserung nicht bedingt und die Haftung hiefür dem Gesuchsteller überwiesen ist.

Wir bezeichnen diese Bestimmung um deßwillen als eine besonders wichtige, weil dieselbe von der unredlichen Spekulation dazu benützt wird, unhaltbare Privilegien nachzusuchen, um auf verschiedene Weise unerlaubten Nutzen daraus zu ziehen, und weil andererseits, nachdem derlei unhaltbare Privilegien häufig nur in der Absicht nachgesucht werden, um unter ihrer Firma Gewerbe auszuüben, auf Seite der hiebei betheiligten Gewerbsberechtigten dadurch vielfache Beschwerden hervorgerufen werden, wobei sich die Behörde bis zur endlichen Entscheidung derselben nach gepflogener Instruktion und resp. bis zum Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses in der peinlichsten Lage befindet, abgesehen von dem schon bei der Anbringung des Privilegiums-Gesuches möglichen schreienden Unfuge, daß z. B. wenn das mit der Ueberschrift des Privilegiums-Gesuches versehene Couvert nicht geöffnet wird, auf ein leeres Blatt Papier hin ein von Sr. Majestät dem Könige verliehenes Privilegium erlangt werden kann, und weiters abgesehen von dem Schaden, in welchen leichtgläubige Käufer eines solchen unhaltbaren Privilegiums versetzt werden.

Zum Beweise, daß mit Privilegien arger Mißbrauch möglich, dürfte der Umstand dienen, daß seit dem 15. Dez. 1844 bis zur Gegenwart auf eingekommene Beschwerden von dießseitiger Behörde nach Maaßgabe der gesetzlichen Vorschriften über 70 Gewerbe-Privilegien wegen Mangels an Neuheit und Eigenthümlichkeit oder an wesentlicher Verbesserung und resp. wegen Mangels gemeinnützlichen Einflusses eingezogen, und daß die gegen die dießfallsigen dießseitigen Beschlüsse eingekommenen Berufungen mit Ausnahme nur weniger Fälle von der kgl. Regierung von Oberbayern abgewiesen, sofort jene dießseitigen Beschlüsse bestätigt worden sind.

Wir haben den obigen Mißstand bereits wiederholt zur höheren Kenntniß gebracht, und es ist nicht zu zweifeln, daß derselbe die angemessene Würdigung finden werde.

Uebrigens hat sich gegen die letzten Jahre die Verleihung von derlei Privilegien vermindert, vielleicht, weil weniger Gesuche um solche eingekommen seyn mögen.

§. 28.

Zahl der bestehenden Gewerbs-Privilegien.

Gegenwärtig besitzen nach den Einträgen im diesseitigen Privilegien-Kataster dahier Ansässige und Wohnende 249 Privilegien, zu deren Ausübung 112 die magistratische (ortspolizeiliche) Bewillignng nachgesucht und erhalten haben.

Zur Handhabung der Aufsicht über das Privilegium-Wesen, worüber die diesseitige Ausschreibung vom 13. Dez. 1844 im Poliz.-Anz. Näheres enthält, nach welcher Uebergriffe von Seite der Privilegien-Inhaber in Gewerben zuständige Befugnisse angemessene Geld- und Arreststrafe und im Wie-

derholungsfalle die Einziehung der ortspolizeilichen Bewilligung zur Privilegien-Ausübung zur Folge haben, besteht außer der Anordnung sachgemäßer Ueberwachung der ordnungsmäßigen Privilegien-Ausübung durch diesfallsige Organe eine im Benehmen mit der königlichen Polizeidirektion eingeführte Kontrolle, wornach namentlich die Aufenthaltskarten auswärtiger Privilegieninhaber durch das diesseitige Gewerbs-Bureau mitcontrasignirt werden.

§. 29.

Niederlage gewerblicher Fabrikate.

Nach §. 18 Nr. 2 der Vollzugs-Instruktion vom 28 Dezember 1825 zum Gewerbsgesetz desselben Jahres sollte jeder inländische Fabrikant, Gewerbsmeister und sonstiger Veredler eines Produktes befugt seyn, für seine eigenen Fabrikate, Gewerbserzeugnisse und veredelte Produkte mit Vorwissen der Ortsobrigkeit überall Niederlagen zu errichten und sie an den Niederlagsorten entweder selbst zu verkaufen oder durch eigens von ihm aufgestellte Kommissionäre oder durch ihm beliebige an diesem Orte ansässige Personen verkaufen zu lassen befugt seyn.

Diese Vorschrift über Niederlagen wurde aber durch die allerh. Verordnung vom 15. August 1834 aufgehoben und an die Stelle jener durch die Vollzugsverordnung vom 24. Juni 1835 zum Art. 5 des Gewerbsgesetzes in Nr. 4 Absatz 2.

(Intelligenzblatt für den Isark. i. J. 1835 pag. 1075—1076.)

die Bestimmung gesetzt, daß die Errichtung von Niederlagen

außerhalb der Ansässigkeitsgemeinde durch die Erholung der obrigkeitlichen Bewilligung und dadurch bedingt sei, daß dieselbe nur an, in dem Orte ansässige, zur Führung solcher Verkaufsgeschäfte befähigte und berechtigte Personen erfolge, woraus hervorgeht, daß bei einem Individuum, welchem diese Momente nicht zur Seite stehen, eine derlei Waaren-Niederlage auch nicht errichtet werden dürfe.

Das k. Staatsministerium des Innern hat aber im Sinne der Bestimmungen vom Jahre 1825 einzelnen Fabrikanten bedeutsamer Erzeugnisse die Errichtung von Niederlagen unter Einräumung der Befugniß bewilliget, zur Besorgung des Verkaufes eigene gebrödete Individuen aufstellen zu dürfen.

Niederlagen gewerblicher Fabrikate bestehen nach den Kataster-Einträgen zur Zeit 82 dahier.

§. 30.

Vorübergehende Bewilligungen.

Es gibt Fälle, in welchen nur für bestimmte vorübergehende Zwecke oder plötzlich eingetretene vorübergehende Bedürfnisse auf bestimmte kurze Zeitdauer von einzelnen Tagen oder Wochen, öfters nur auf einige Stunden gewerbliche Befugnisse ausgeübt werden wollen, für deren Gestattung theils bestimmte höhere Vorschriften bestehen, wie z. B. in Nr. 2 Abs. 5 der obigen allgem. Verordn. vom 24. Juni 1835 zum Art. 5 des Gew.-Ges., nach welcher der Verkauf der selbst gefertigten Gewerbserzeugnisse, sowie der Verkauf gekochter Speisen und das Ausschenken von Getränken

ausnahmsweise mittels vorübergehender Lizenz auf bestimmte kurze Zeitdauer gestattet werden kann, oder für das Aufsuchen von Waarenbestellungen durch Handelsreisende aus dem Zollvereinsverbande und aus dem Zollvereinsauslande

(Verordn. v. 26. Juli 1836)

oder für das Musikmachen rc., oder aber für deren Ausübungsgestattung spezielle Normen nicht gegeben sind, in welchen Fällen derlei vorübergehende Bewilligungen sich im Hinblick auf die anderweitigen analogen Vorschriften aus der Natur der Sache um so mehr als nothwendig und angemessen ergeben, als unserer Gesetzgebung gemäß das ganze Gebiet gewerblichen Lebens zur Wahrung der Interessen Aller auf der Grundlage gesetzlicher Ordnung ruht, und dasselbe darum der obrigkeitlichen Ueberwachung unterstellt bleiben muß.

Dabei wird schlüßlich bemerkt, daß bezüglich der Ertheilung von allen solchen Bewilligungen auf den Grund der Verordnung vom 15. September 1818, das Verhältniß der kgl. Polizeidirektion und des Magistrats betreffend, jedesmal die Erinnerung der kgl. Polizeidirektion erholt, oder aber unter Umständen diesseits eine derlei Bewilligung nur vorbehaltlich der Zustimmung derselben ertheilt wird.

§. 31.

Gewerbstransferirungen.

Bei Gewerbstransferirungsgesuchen resp. bei Gesuchen um die Bewilligung zur Verlegung von Gewerben von einem Platze auf einen andern in unserer Stadtgemeinde, wird nach §. 20 der Verordnung vom 28. Dezember 1825

und nach Nr. III. der Verordnung vom 24. Juni 1835 zum Art. 5 des Gew.-Ges. und resp. nach der k. Ministerial-Entschließung vom 10. Sept. 1843 in Sachen „Beschwerde des Vorstadtkrämers Braun wegen verweigerter Gewerbstransferirung betreffend" verfahren, wornach, insoferne nicht polizeiliche Bedenken im Wege stehen, jedem Gewerbs-Inhaber die Wahl des Platzes mit obrigkeitlichem Vorwissen freisteht. —

§. 32.

Schluß.

Jene voraufgezählten gewerblichen Berechtigungen und resp. Bewilligungen umfassen die wichtigsten Zweige des gesammten Gewerbslebens; sie umschließen alle Thätigkeiten, welche den Verkehr des gewerblichen Lebens bilden, bedingen aber auch die Frage des Wohles oder Wehes der gewerblichen Zustände unserer Stadt, soferne deren Gedeihen von dem Gesundheitszustande des gesellschaftlichen Organismus abhängt, welcher, ist jener ein gesunder, ähnlich dem Organismus des menschlichen Körpers, nur bei normalem Zustande aller seiner Organe und in ungestörter Thätigkeit ihrer Funktionen das Leben freudig durch die Adern treibt.

Möge die Ruhe und Ordnung im Weichbilde unserer Stadt sich immer mehr befestigen zum Gedeihen aller unserer Zustände, zur Beruhigung und Freude aller Gutgesinnten!

Zum Schlusse dieses Vortrags wolle endlich die Versicherung hingenommen werden, daß wir, erfüllt von dem durch ruhmwürdige Schöpfuugen im Gebiete der Kunst und der Gewerbe Ehrfurcht gebietenden Namen unserer Residenz-

stadt, erfüllt von der Nothwendigkeit der Erhaltung des Blüthestandes des Städtewesens gegenüber der sich naturgemäß immer mehr ausbreitenden gewerblichen Industrie auf dem platten Lande; erfüllt von dem Interesse für die Ehre und das Wohl unserer Gemeinde und unseres Gewerbsstandes — mit aller Wärme des Berufes forthin bemüht sein werden, die uns durch die Anforderungen der Zeit gestellte Aufgabe als Gewerbspolizei-Behörde der Haupt- und Residenzstadt des Reiches richtig zu erkennen und nach Kräften zu lösen; daß es unsere angelegentlichste Sorge seyn wird, nicht nur gewerblichen Zuständen bevorstehende Uebergangs-Perioden durch möglichste Ausgleichung der hievon berührten Interessen thunlichst zu erleichtern, sondern auch unter pflichtgemäßer Beachtung der Bedürfnisse und Interessen der Consumenten die Bedingungen des Fortschrittes unserer Industrie und des Wohlstandes unsers Gewerbstandes überhaupt auf der Grundlage unserer bisherigen Grundsätze, so viel an uns liegt, forthin zu erhalten, wie auch die Formen im Bereiche gewerblicher Industrie wechseln, wie diese sich auch immer gestalten mögen.

München am 9. Nov. 1848.

findet, erfüllt von der Nothwendigkeit der Erhaltung des Blüthestandes des Städtewesens gegenüber der sich naturgemäß immer mehr ausbreitenden gewerblichen Industrie auf dem platten Lande; erfüllt von dem Interesse für die Ehre und das Wohl unserer Gemeinde und unseres Gewerbsstandes — mit aller Wärme des Berufes fortan bemüht seyn werden, die uns durch die Anforderungen der Zeit gestellte Aufgabe als Gewerbspolizei-Behörde der Haupt- und Residenzstadt des Reiches richtig zu erkennen und nach Kräften zu lösen; daß es unsere angelegentlichste Sorge seyn wird, nicht nur gewerblichen Zuständen bevorstehende Uebergangs-Perioden durch möglichste Ausgleichung der hievon berührten Interessen thunlichst zu erleichtern, sondern auch unter pflichtgemäßer Beachtung der Bedürfnisse und Interessen der Consumenten die Bedingungen des Fortschrittes unserer Industrie und des Wohlstandes unsers Gewerbstandes überhaupt auf der Grundlage unserer bisherigen Grundsätze, so viel an uns liegt, forthin zu erhalten, wie auch die Formen im Bereiche gewerblicher Industrie wechseln, wie diese sich auch immer gestalten mögen.

München am 9. Nov. 1848.

A.

Verzeichniß der Gewerbe

in der 1846

k. Haupt- und Residenzstadt München unter Angabe, wie viele Consumenten bei der Bevölkerung von 85,000 Seelen auf Einen Gewerbsinhaber der verschiedenen Gewerbe dahier treffen.

Gewerbe.	Zahl derselben.	Consumenten.	Gewerbe.	Zahl derselben.	Consumenten.
Antiquar	4	21250	Claviermacher	8	10625
Apotheker	16	5312	Cravattenfabrikant	1	85000
Bader	32	2656	Damast- und Shawlfabrikant	1	85000
Badinhaber	10	8500	Drechsler	22	3871
Bäcker	95	894	Eisenhändler	21	4047
Baumwollwarenfabrik	1	85000	Essigfabrikanten	8	10625
Baum- und Schafwoll-Spinnereien	3	28333	Essigsieder u. Essighdler	13	6538
Beinringler	4	21250	Etuisfabrikanten	2	42500
Bierbrauereien } Bier- u. Tafernwirthe	269	315	Färber	8	10625
Bierbrauereien werden dermal nur ausgeübt	32	2656	Faßbinder	35	2428
Bildhauer	7	12142	Feilenhauer	4	21250
Bleiweisfabrikant	1	85000	Fischer	8	10625
Bortenmacher	17	5000	Floßmeister	10	8500
Boten	3	28333	Früchtenhändler	10	8500
Brantweinbrennereien und Fabrikanten	20	4250	Garköche u. Schweinsmetzger	26	3269
Buchbinder	34	2500	Gärtner	57	1491
Buchdrucker	8	10625	Geflüghändler	7	12142
Buchhändler	11	7742	Geigenmacher	3	28333
Büchsenmacher u. Fabrikanten	10	8500	Gelbgießer } Broncearbeiter } Fabrikanten	7	12142
Büchsenschäfter	3	28333	Germsieder	4	21250
Bürstenmacher	6	14166	Geschmeidemacher und Zeugschmiede	13	6538
Chokolademacher	3	28333	Glaser	25	3400
			Glasschleifer	2	42500

Gewerbe.	Zahl derselben.	Consumenten.
Glockengießer	3	28333
Goldarbeiter	25	3400
Goldschlager u. Fabrikanten	5	17000
Gold- und Silbergespinst-Fabrikanten	1	85000
Graveurs 5 Ciseleurs 5 Modeleurs 5	7	12142
Gürtler	9	9444
Hafner	21	4047
Hammerschmiede	3	28333
Handelsleute	257	330
Handschuhmacher und Fabrikanten	4	21250
Holzuhrenmacher und Händler	1	85000
Huf- und Waffenschmiede	22	3871
Hutmacher	13	6538
Instrumentenmacher, chirurgische	4	21250
Instrumentenmacher, optische physikalische	7	12142
Käskäufler	26	3269
Kaffetiers	48	1770
Kalkbrenner	2	42500
Kaminkehrer	8	10625
Kammmacher	7	12142
Kappenmacher	5	17000
Kartenmacher	4	21250
Kerzengießer	7	12142
Kirschner	9	9444
Kleiderhändler	16	5316
Knopfmacher	10	8500
Korbmacher	5	17000
Kornkäufler	3	28333

Gewerbe.	Zahl derselben.	Consumenten.
Krauthändler	21	4047
Küchelbäcker	18	4722
Kunst- u. Antiquitätenhändler	11	7742
Kupferhammer	2	42500
Kupferstichdrucker	7	12142
Landkartenhändler	1	85000
Lebzelter	6	14166
Lederausschneider und Händler	13	6538
Lederbereiter	2	42500
Lederfertiger und Fabrikanten	6	14166
Leinweber und Weber	74	1148
Lithographen	22	3871
Lodenweber	17	5000
Lohnkutscher und resp. Einspännige	43	1976
Maler, Lakierer und Vergolder	49	1734
Maurermeister	13	6538
Melber	70	1214
Messerschmiede und Schwertfeger	11	7742
Altmetzger Jungmetzger Vorstadtmetzger	99	858
Meubelfabrikanten	2	42500
Gewürzmüller	2	42500
Gypsmüller	5	17000
Mahlmüller	15	5666
Oelmüller	1	85000
Papiermüller	4	21250
Sägmüller	3	28333
Schleifmüller	4	21250
Musikalienhändler	2	42500
Musiker	38	2236

Gewerbe.	Zahl derselben.	Consumenten.
Nadler	9	9444
Nagelschmiede	10	8500
Obstler	15	5666
Oelfabrikanten	4	21250
Orgelmacher	7	12142
Parfümeriewaarenfabrikanten	1	85000
Pergamentenmacher	1	85000
Perückenmacher	19	4473
Pflasterer	2	42500
Pinselfabrikant	1	85000
Pottaschenfabrikant	1	85000
Priechler	17	5000
Regenschirmmacher u. Fabrikanten	7	12142
Riemer	7	12142
Rothgerber u. Lederer	14	6071
Rosogliobrenner	21	4047
Säckler	20	4250
Saitenmacher	2	42500
Salzstößler	46	1847
Sattler	16	5316
Schachtlmacher, Holz- u. Spielwaarenhändler	6	14166
Schlosser	50	1700
Schnallenmacher	1	85000
Schneider	214	397
Schreibmaterial.-Hdlr.	3	28333
Schreiner	105	809
Schriftgießer	2	42500
Schuhmacher	200	425
Schwamm- u. Pfeifenhändler	1	85000
Seifensieder, Stearinkerzenfabrikanten	19	4473
Seiler	15	5666
Siebmacher	2	42500
Siegellakmacher und Fabrikanten	4	21250
Silberarbeiter	22	3871
Sodafabrikanten	1	85000
Spängler und Blechwaarenhändler	19	4473
Spiegelmacher und Spiegelfabrikanten	2	42500
Sporrer	3	28333
Stärkmacher	3	28333
Stahlfabrikanten und Stahlwaarenhändler	2	42500
Steinmetze	6	14166
Stellwagenfahrer	15	5666
Strohhutfabrikanten	1	85000
Strumpfstricker	7	12142
Strumpfwirker	9	9444
Tabak- u. Cigarrenhändler	2	42500
Tändler	40	2125
Tapetenfabrikanten	1	85000
Tapezierer	22	3871
Taschner	8	10625
Tuchmacher	16	5312
Tuchscheerer	5	17000
Uhrgehäusmacher	2	42500
Uhrmacher	31	2741
Wachsleinwandfabrikanten und Wachstuchmacher	2	42500
Wagenfabrikanten	3	28333
Wagner	10	8500
Watt- und Wollkardenfabrikanten	1	85000
Weberblättersetzer	1	85000

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK

Gewerbe.	Zahl derselben.	Consumenten.	Gewerbe.	Zahl derselben.	Consumenten.
Weinwirthe und Weingastgeber	35	2428	Windenmacher	2	42500
			Zimmermeister	8	10625
Weisgerber	9	9444	Zinngießer	8	10625
Wildprethändler	6	14166	Zuckerbäcker	17	5000

Am 27. Januar 1846.

BAYERISCHE
STAATS
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

B.

Zahl mehrerer Gisse zur resp. Ortsbevölkerung, als auch zur Zahl der in Consumenten auf Einen Gewerbe-In-

Benennung der Städte.		Treffen auf Einen Metzger Individuen.	Wirthschaften.	Treffen auf Eine Wirthschaft Individuen.
München . . .	9	858	269	315
Augsburg . . .	4	453	131	256
Regensburg . . .	8	1148	49	422
Passau	8	567	105	97
Würzburg . . .	6	614	188	117
Bayreuth . . .	3	322	103	134
Ansbach	6	235	101	71
Speyer	rstehende Gesammtzahl.			
Berlin	33	1311	1747	212
Stuttgart . . .	36	466	290	138
Karlsruh . . .	50	484	107	226
Dresden	34	940	487	162
Hessenkassel . . .	74	439	115	282
Hessendarmstadt . .				
Salzburg . . .	40	390	75	208
Wien	19	1178	1351	278
Anhang.				
Vorstadt Au . .				
Bogenhausen . .				
Haidhausen . . .				
Giesing				
Schwabing . . .				
Sendling . . .				
Neuhausen . . .				
Summa				

Bemerkungen.

Würde man den hierorts bestehenden Gewerben von 3149 noch beischlagen

a. die an männliche Individuen verliehenen Lizenzen mit 460

b. die dahier befindlichen Privilegien mit 214

und endlich

c. die dahier befindlichen Niederlagen mit 41

so würde bei einer Totalsumme von 3864 in München auf Einen gewerblich Befugten treffen 22 Consumenten.

Bei obigem Hinzuschlage wäre aber wohl zu berücksichtigen, daß — mit Ausnahme der Stadt Berlin — wo neben den Steuerpflichtigen, d. i. zünftigen Gewerben, auch die Patentirten angeführt sind, alle hieher gelangten Mittheilungen ausschließend nur die Gewerbe, nicht aber auch die Lizenzen, Privilegien und Niederlagen jener Städte und resp. Gemeinden enthalten.

7. Januar 1846.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK

B.

Vergleiche[nde] Zusammenstellung

Zahl mehrerer Gewerbe verschiedener Hauptstädte und an[...]
zur Zahl der in München und dessen Umgebung bestehen[den ...]
[...] haber der untern [...]

Benennung der Städte.	Bevölkerung nach Zählung.	Totalsumme der selbständigen Gewerbe.	Zahl der Einwohner auf ein Gewerbe.	Schneider.	Zahl der Einwohner auf einen Schneider.	Schuhmacher.	Zahl der Einwohner auf einen Schuhmacher.
München	85000	3149	26	214	397	200	425
Augsburg	33566	2214	15	138	243	168	199
Regensburg	20678	1365	15	95	217	132	156
Passau	10211	589	17	33	309	34	300
Würzburg	22114	1739	12	134	165	138	160
Bayreuth	13897	940	14	61	227	80	173
Ansbach	10848	1096	9	76	142	84	129
Speyer	10290	883	11	Wurden die einzelnen Gewe[rbe ...]			
Berlin	371088	Steuerpflichtige 22095, Steuerfreie 14998, 37093	10	3564	104	3122	118
Stuttgart	40089	2598	15	153	262	142	282
Karlsruh	24238	1503	16	103	230	86	281
Dresden	78995	5307	14	660	119	670	117
Hessenkassel	32316	3013	10	198	164	296	120
Hessendarmstadt	26300	2211	11	Wie oben bei Speyer.			
Salzburg	15616	895	17	46	339	46	339
Wien	375983	30501	12	2513	149	1887	199

Anhang.

Vorstadt Au	10225	517	18
Bogenhausen	418	22	19
Haidhausen	5183	81	63
Giesing	2948	74	39
Schwabing	1340	61	21
Sendling	1015	27	37
Neuhausen	1857	83	23
Summa	22987	867	26

München mit de[n Nachbargemeinden]

	Bevölkerung.	Gewerbtreibende.	[...]
München	85000	3149	
Nachbar-G[emeinden]	22987	867	
Summa	107987	4016	

C.

...ung

...stadt München

	Polizeigewerbe.
z. B. Leu= senma rä= Färbe schmei rbe ßer, G Hafne äs= chirur gn= menter nd= macher macher cker, L weber, Lakiere Schwe Orgelr Säckler der, S	A. Apotheker ꝛc. B. 1. Bierbrauer, Brannt= weiner, Wirthschaften aller Ka= thegorien, nämlich: Weinwirthe, Gastgeber, Kaffetier, Tafern= und Bierwirthe ꝛc. 2. Bäcker, Garköche, Küchel= bäcker, Metzger, Lohnkutscher, Stellwagenfahrt = Inhaber, Ka= minkehrer ꝛc.
	969

3149.

1.57

BUCHBINDEREI
BERMEIER
erlassung München
Heßstraße
80799
Telefon 0